

Bericht der Inklusionsbeauftragten 2025



**Mönchengladbach Barrierefrei
Zugang öffnen - Teilhabe sichern**



HAUPTSATZUNG DER STADT MÖNCHENGLADBACH

§ 18 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach wird ein Beauftragter für die Belange behinderter Menschen (Inklusionsbeauftragter) bestellt.

(2) Der Inklusionsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben.

(3) Der Inklusionsbeauftragte ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Ihm sind zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Inklusionsbeauftragte nimmt Anregungen der Bürger zu den Belangen der Menschen mit Behinderungen auf. Er arbeitet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit den örtlichen Organisationen und Verbänden der Hilfe für Menschen mit Behinderungen zusammen.

(5) Der Inklusionsbeauftragte ist im Rahmen der Anhörungen nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), der Nahverkehrsplanung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie an den Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

Bericht der Inklusionsbeauftragten zum 27.11.2025

1. Ausgangslage / Aufträge / 2-jährlicher Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (ASGS) der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Verwaltung beauftragt, erstmalig im Ratszug September 2013 und künftig im jährlichen Abstand, einen Bericht über die Planungen und den Fortgang aller Inklusionsanstrengungen und Umsetzungen, mit beabsichtigten Themen und Schwerpunkten durch die Inklusionsbeauftragte der Stadt Mönchengladbach vorzulegen. Dabei sollen auch die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt dargestellt werden.

In der Sitzung vom 01.09.2015 wurde festgelegt, den Zeitrahmen für die Berichterstattung auf zwei Jahre auszudehnen. Zum 21.09.2017 wurde ein umfangreicher Bericht vorgelegt, der einen breiten Überblick über die Inklusionsbemühungen innerhalb des Stadtgebietes, innerhalb der Verwaltung und im Aufgabenkreis der Stabsstelle Inklusion vermittelt. Der ASGS beschloss daher, dass auf Grundlage dieses Berichtes zukünftig Teilbereiche der Inklusion genauer beleuchtet werden sollen.

Der Bericht 2025 gibt einen Einblick in die Schwerpunktthemen Anspruchsberechtigte, Ausbau von Kommunikationstechniken und Abbau baulicher Barrieren - wesentliche Voraussetzungen für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Unsere Anerkennung und Dank gilt allen Aktiven - ihr Willen zur Umsetzung barrierefreier Standards ist unabdingbare Voraussetzung, um dem gemeinsamen Ziel näherzukommen.

Dies ist der 8. und letzte Bericht unter der Leitung der ersten Inklusionsbeauftragten Ingrid Icking. 2026 wird sie den Staffelstab in jüngere Hände übergeben.

Gez.

Ingrid Icking
Inklusionsbeauftragte

Sebastian Dreyer
Beigeordneter

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangslage / Aufträge / 2-jährlicher Bericht.....	1
2. Selbstverständnis der Stabsstelle Inklusion	4
3. Daten zu den Personenkreisen, die auf bauliche Barrierefreiheit angewiesen sind	5
3.1. Differenzierungen der Personenkreise mit festgestellter Behinderung	6
3.1.1 Feststellung der Behinderung bzw. Schwerbehinderung.....	6
3.1.2 Anzahl der schwerbehinderten Personen mit erheblichen.....	8
Mobilitätseinschränkungen (mindestens MZ G)	8
3.1.3 Altersstruktur der schwerbehinderten Menschen mit	9
Mobilitätseinschränkung (mindestens MZ G)	9
3.1.4 Behinderung und Schwerbehindertenausweis	10
3.2 Anzahl aller Personen mit Behinderung zwischen 7 und 64	11
Jahren.....	11
3.3 Anzahl aller Kleinkinder und Senioren	11
3.4 Annäherung an die Anzahl des Personenkreises	12
nach § 55 (1) Bauordnung NRW alt (bis 2017)	12
4. Allgemeine Rechtsgrundlagen	15
4.1 Das Grundgesetz.....	15
4.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)	15
4.3 Das SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Teil 2 Bundesteilhabegesetz	15
4.4 Das Behindertengleichstellungsgesetz/	15
BGG Bund und Land	15

5.	Barrierefreie Kommunikation:	
	Das Behindertengleichstellungsgesetz/ BGG Bund mit der	
	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung/ BITV 2.0 und	
	dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und	
	ihre Umsetzung in MG	17
5.1	Behindertengleichstellungsgesetz § 11 Verständlichkeit und	
	Leichte Sprache	18
5.2	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung/ BITV 2.0....	19
5.3	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz/ BFSG	21
5.4	Umsetzung in der Stadtverwaltung.....	23
6.	Die Bauordnung NRW und ihre Umsetzung in MG.....	26
6.1	Barrierefreiheit in Gebäuden	26
6.1.1	Sonderbauten (DIN 18040 Teil 1)	27
6.1.1.1	Barrierefreie WC-Anlagen.....	29
6.1.1.2	Zwei wichtige öffentliche Gebäude in.....	
	Mönchengladbach:	31
6.1.2	Wohnraum (DIN 18040 Teil 2)	32
6.1.3	Bauvorhaben 2018, 2020 und 2024 durch die Stabsstelle	
	V/ IN geprüft:	34
6.2	Barrierefreiheit im Öffentlichen Raum (DIN 18040 Teil 3)....	54
6.2.1	Beteiligung Betroffener und ihrer Verbände	54
6.2.2	Quartiersplanung und Platzgestaltung.....	57
6.3	Denkmalschutz und Barrierefreiheit	64
6.4	Infrastruktur für Menschen mit Seheinschränkung	
	(z.B: DIN 32975, DIN 32981 + DIN 32984)	65
7.	Querschnittsaufgabe Inklusion	69

2. Selbstverständnis der Stabsstelle Inklusion

Die Stabsstelle Inklusion (Organisationszeichen V/IN) wurde 2012/ 2013 im Dezernat V als eigenständige kleine Organisations-Einheit entwickelt. Seit ihrer Entstehung wird sie von der Inklusionsbeauftragten Ingrid Icking (Sozialarbeiterin in Vollzeit) und der Architektin Nicole Dierkes-Bludau (in Teilzeit, 50%) geführt. **Mönchengladbach leistete damit Pionierarbeit**, denn bislang gab es diese Kombination aus sozialem und technischem Sachverstand - zumal als direkt dem Sozialdezernenten unterstellte Stabsstelle - nirgendwo. Ein Highlight war daher die Würdigung des Mönchengladbacher Konzepts Stabsstelle Inklusion auf der Jubiläumsfeier der vom MAGS NRW finanzierten Agentur Barrierefrei am 03. Juli 2025 in Düsseldorf. Die Stabsstelle wurde auf das Podium eingeladen, um über die Wirksamkeit ihres Konzeptes zu berichten: **Mehr hierzu: 20 Jahre Agentur Barrierefrei NRW – Eine Erfolgsgeschichte - Agentur Barrierefrei NRW**

2024 wurde eine weitere Vollzeitstelle eingerichtet und mit der langjährig erfahrenen Diplom-Pädagogin Jelena Milenovic besetzt.

Die Stabsstelle Inklusion sieht ihre Rolle als Qualitätsbeauftragte, als Ansprechpartnerin, als Unterstützerin und Mahnerin, um den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung/ Mobilitätseinschränkung am Leben in der Gemeinschaft voranzutreiben.

Die Stabsstelle ist Generalistin und arbeitet fach- und dezernatsübergreifend. Der Ausgleich unterschiedlichster, teils widerstrebender Interessen ist wichtiger Bestandteil.

Sie ersetzt nicht die Kompetenz in eigener Sache der Betroffenen.

Sie ersetzt nicht die Fachkompetenz und die Finanzverantwortung der jeweiligen Fachverwaltung oder der freien Träger.

Sie entscheidet nicht in politischen Dimensionen.

3. Daten zu den Personenkreisen, die auf bauliche Barrierefreiheit angewiesen sind

In der neuen Bauordnung NRW/ BauO NRW, die 2018 in Kraft trat, wird bereits zu Anfang postuliert:

§ 2 Begriffe

§ 2 (10) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie **für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen**, in der allgemein üblichen Weise, **ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe** auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Menschen mit Behinderung formulieren es salopp:

Hinkommen – reinkommen – klarkommen!

Demnach haben alle 276.340 Einwohnende unserer Stadt und alle Besucher*innen grundsätzlich Anspruch auf bauliche Barrierefreiheit.

Die Bauordnung NRW von 2018 ist eine Weiterentwicklung der alten Bauordnungen. Zuvor wurde Barrierefreiheit über viele Jahrzehnte zwar gesetzlich gefordert, aber unter Verweis (der Planenden, Bauherr*innen und Bauämter) auf zu hohe Kosten, technische Probleme oder fehlender Sinnhaftigkeit regelmäßig ignoriert. Als Begründung verwies man auf den immer noch bestehenden Passus:

„...gelten jeweils nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
(s. S. 27; § 49 Absatz 3)

Die Gerichte haben den unverhältnismäßigen Mehraufwand zwischenzeitlich bei mehr als 20 % der Kosten angesetzt. **Bis 20 % der Baukosten für barrierefreie Ausgestaltung sind demnach zumutbar.**

Einen Durchbruch erhielt die Akzeptanz barrierefreien Planen und Bauens mit der bis 2017 gültigen Landesbauordnung/ BauO NRW. Diese machte den Personenkreis der Anspruchsberechtigten sicht- und damit nachvollziehbar:

§ 55 (1) (alt) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen definierte Adressatenkreis und Ziel:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen **von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern** barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“

Während **Barrierefreiheit** für viele Menschen ein nice-to-have ist, **ist** sie für die im “§ 55 BauO NRW alt“ skizzierten **Personenkreise ein must-have**.

2015 hat die Stabsstelle Inklusion sich erstmals mit den dahinterliegenden Betroffenenzahlen beschäftigt. Das Ergebnis verblüffte viele, denn es herrscht/e die Einschätzung vor, es gäbe ja nur wenige Rollstuhlnutzende - der ganze Aufwand sei daher überhaupt nicht gerechtfertigt.

Im Folgenden werden daher Zahlen zu Menschen mit festgestellten Behinderungen, Senioren über 65 (bzw. über 60 Jahren) und Kleinkindern in Mönchengladbach skizziert.

3.1. Differenzierungen der Personenkreise mit festgestellter Behinderung

Angeboren sind ca. 3 % der anerkannten Behinderungen, knapp 2 % werden durch Unfälle erworben. Bei ca. 5 % sind die Ursachen nicht eindeutig. Zu etwa 90 % entstehen sie im Laufe des Lebens durch Erkrankungen oder Abbauprozesse.



3.1.1 Feststellung der Behinderung bzw. Schwerbehinderung

Eine festgestellte Behinderung oder drohende Behinderung führt zu verschiedenen Ansprüchen auf sogenannte **Nachteilsausgleiche** und auf Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. SGB IX Teil 2). **Art und**

Schwere der Behinderung werden gemäß SGB IX auf Antrag vom Versorgungsamt (FB 50/40) geprüft und ggfs. anerkannt. Sie werden danach mit einem „Grad der Behinderung/ GdB“ in 10er-Schritten von 20 bis 100 **„festgestellt“**. **Ab einem GdB von 50 besteht eine Schwerbehinderung**. **Mit einem GdB von 30 und 40** können Arbeitnehmer*innen, auf ihren Antrag und nach Erstellung eines medizinischen Gutachtens durch die Arbeitsagentur Schwerbehinderten „gleichgestellt“ werden. Damit haben sie Anspruch auf besondere fördernde Maßnahmen.

Die statistischen Daten des Versorgungsamtes (FB 50/40) werden für die Gesamtstadt aufbereitet und sind nicht auf Stadtbezirke herunter zu brechen. **Dieser Bericht wählt aus dem umfangreichen Datenmaterial nur einige Bereiche aus**. Der Übersichtlichkeit wegen wird auch nur an bestimmten Stellen geschlechts- oder altersspezifisch aufgeschlüsselt, auf weitere Unterscheidungen wird verzichtet.

Zum Stichtag 31.12.2024 (in Klammern die Zahlen vom 31.12.2014) hatten insgesamt:

65.382 (52.041 zum 31.12.2014) Mönchengladbacher*innen eine vom Versorgungsamt festgestellte Behinderung, **davon:**

6.022 (4.463) mit einem GdB von 20

17.569 (12.588) mit einem GdB von 30 oder 40

41.791 (34.990) mit einem GdB von **50 bis 100**

Ab dem Grad der Behinderung (GdB) von 50 wird die **Schwerbehinderung** festgestellt und

- falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, werden **zusätzliche** (Nachteils-ausgleichende) **Merkzeichen/ MZ** zuerkannt **sowie**
- auf Wunsch und bei Einsendung eines Lichtbildes **hierüber ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt**. Dieser benennt nur den GdB und die Merkzeichen. Die Diagnosen werden nicht aufgeführt. Seit 2013 ist der Ausweis **scheckkartengroß**. Damit kann er in der hohlen Hand verdeckt gezeigt werden und wirkt somit weniger diskriminierend als der vorherige in Postkartengröße.

Wenn der Ausweis wegen der zuerkannten MZ (ab MZ „G“) zur beliebten Freifahrt im ÖPNV berechtigt, ist er farblich **grün-orange gekennzeichnet**. Um ihn nutzen zu können, muss allerdings ein **„Beiblatt“** verwendet werden.

Mehr dazu beim Landschaftsverband Rheinland/ LVR:

https://publi.lvr.de/publi/Bilder/493-Deckblatt_Behinderung-und-Ausweis.png

Von

41.791 (34.990) berechtigten **schwerbehinderten** Personen haben sich
36.824 (29.617) einen **Schwerbehindertenausweis** ausstellen lassen.

3.1.2 Anzahl der schwerbehinderten Personen mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen (mindestens MZ G)

Unter dem Aspekt „Schwere der Mobilitätseinschränkung“ zeigt die folgende Auswertung der **41.791 (34.990) Feststellungsbescheide** aus 2024 (aus 2014):

22.327 (15.093) Personen haben **keine anerkannte Mobilitätseinschränkung**.

19.464 (16.897) Personen haben eine erhebliche **Mobilitätsbeeinträchtigung**. Sie erhalten damit **mindestens** das **Merkzeichen/ MZ „G“** (Kriterien: u.a. Gehbehinderung: Strecken bis maximal 2 km; Desorientierung z.B. bei geistiger Behinderung/ Demenz; bei manchen inneren Leiden).

Es können mehrere Merkzeichen/ MZ vergeben werden. Auf den Rollstuhl angewiesene oder blinde Personen (Kriterium: außergewöhnlich gehbehindert = geh- und stehunfähig oder blind) **erhalten das MZ aG und damit** immer auch die **MZ G, B/ Begleitung** und **H/ Hilflos**.

Personen mit dem MZ B/ Begleitung **dürfen eine Begleitung** - oft kostenlos - mitnehmen. Sie **müssen es aber nicht: Das Schwerbehindertenrecht will individuelle behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen und nicht neu schaffen**.

Von den **19.464 (16.897)** Personen mit Merkzeichen „G“ haben **zusätzlich ein oder mehrere weitere Merkzeichen** erhalten:

3.064 (2.875)	das MZ „aG“	(außergewöhnlich gehbehindert/ Rollstuhlnutzende)
11.082 (7.436)	das MZ „B“	(für Berechtigung (nicht Verpflichtung!) Zur (oft kostenlosen) Mitnahme einer Begleitperson/ Assistenz)
4.710 (3.382)	das MZ „H“	(für Hilflos)
462 (368)	das MZ „Bl“	(für Blind)
233 (32)	das MZ „Gl“	(für Gehörlos)
6 (0)	das MZ „TBl“	(für Taub-Blind) (2014 gab es das Merkzeichen noch nicht)

Gehörlosigkeit ist ein seltenes Phänomen - **Schwerhörigkeit ist in der Bevölkerung aber weitverbreitet**: Etwa jeder siebte Erwachsene und fast jeder zweite ab 65 Jahren ist in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Schwerhörigkeit kann sozial isolierende Folgen haben, zudem besteht ein erhöhtes Risiko für dementielle Erkrankungen. **Es gibt aber kein eigenes Merkzeichen für Schwerhörigkeit** - die Einschätzung erfolgt in Graden der Behinderung/ GdB.

Das MZ aG ist Voraussetzung für den blauen Schwerbehindertenparkausweis. Dieser kann unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Feststellungsbescheids **beim Ordnungsamt beantragt** werden. Die Kriterien für einen **vorläufigen Schwerbehindertenparkausweis oder die orangefarbige Parkerleichterung** sind hier zu finden:

[Vorläufige Parkerleichterung für Schwerbehinderte ohne Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und sonstige Berechtigte - Serviceportal Mönchengladbach](#)

3.1.3 Altersstruktur der schwerbehinderten Menschen mit Mobilitätseinschränkung (mindestens MZ G)

Laut Versorgungsamt (FB 50/40) hatten 2024 von **41.791** (2014: **34.990**) **schwerbehinderten Menschen der vier Altersstufen das Merkzeichen:**

	Merkzeichen/ MZ „G“		davon zusätzlich MZ „aG“	
	2024	2014	2024	2014
Kinder von 0-6 Jahren	182	111	20	27
Kinder von 7-15 Jahren	519	365	57	41
Personen von 16-64 Jahren	5.366	5.528	902	967
Personen über 65 Jahren	13.397	10.893	2.085	1.840

In der Altersgruppe ab 65 Jahren **steigen** die Zahlen **überproportional** an:
 Von **59.840** Einwohner*innen **ab 65 J** (33.492 weibl. / 26.348 männl.)
 haben insgesamt **34.391** (18.529 weibl./ 15.862 männl.) eine Behinderung
 davon **24.524** (13.239 weibl./ 11.285 männl.) eine Schwerbehinderung.

3.1.4 Behinderung und Schwerbehindertenausweis

Von **41.791 (34.990)** Berechtigten haben sich

36.824 (29.617) einen Schwerbehindertenausweis ausstellen lassen.

Davon haben

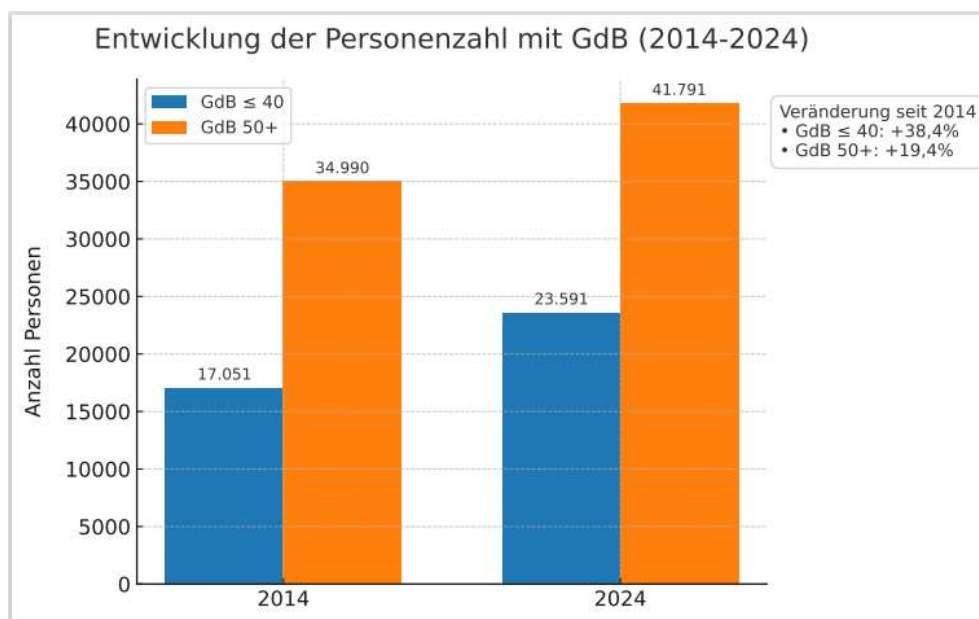
19.530 (15.093) Personen **keine festgestellte Mobilitätseinschränkung**.

16.921 (14.307) Personen **eine festgestellte Mobilitätseinschränkung**
also mindestens **das Merkzeichen „G“**.

Fazit Punkte 3.1.1 – 3.1.4

Die Anzahl der Menschen mit einem Grad der Behinderung/ **GdB bis 40**
stieg seit 2014 von 17.051 **auf 23.591** und damit **um 6.540**.

Die Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung (**GdB 50+**) **stieg seit 2014** von 34.990 **auf 41.791** und damit **um 6.801**.



Die Anzahl der Personen mit dem **Merkzeichen aG/** auf den Rollstuhl angewiesen **stieg seit 2014** von 2.875 **auf 3.064** und damit **um 189**.

Personen, die **65 Jahre und älter** sind, sind **überproportional** von Behinderung und Mobilitätseinschränkung **betroffen**:

Von **59.840** Einwohner*innen **ab 65 J** haben insgesamt **34.391 eine Behinderung (57,5% der Gesamteinwohner ab 65 Jahren)**, davon **24.524 eine Schwerbehinderung (41,0% der Gesamteinwohner ab 65 Jahren bzw. 71,3% der Einwohner mit Behinderung)**.

Die Anzahl der **ausgestellten Ausweise stieg seit 2014** von 29.617 auf **36.824** und damit **um 7.207**. Warum Berechtigte die unkomplizierten Nachteilsausgleiche/ Vergünstigungen durch den Ausweis nicht in Anspruch nehmen, ist ungeklärt.

3.2 Anzahl aller Personen mit Behinderung zwischen 7 und 64 Jahren

Das Versorgungsamt (FB 50/40) fasst statistisch

- kleine Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren
- **Kinder und Jugendliche von 7 - 15 Jahren**
- **Jugendliche und Erwachsene von 16 – 64 Jahren** und
- Senioren über 65 Jahren zusammen.

Für die folgende Statistik werden zum Stichtag 31.12.2024 die beiden Altersgruppen des Versorgungsamtes von 7 – 64 Jahren addiert und eingerechnet.

13.685 behinderte Personen mit einem **GdB unter 50** waren zwischen **7 und 64 Jahren** alt, davon waren 7.069 weiblich und 6.616 männlich.

17.101 schwerbehinderte Personen (**GdB 50 +**) waren zwischen **7 und 64 Jahren** alt, davon waren 8.265 weiblich und 8.836 männlich.

Personen mit Signierung des **Geschlechts „divers“ und „ohne Angabe“** (§22 (3) PStG) werden ab 2021 per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet – dieses dient wegen der niedrigen Anzahl der „statistischen Geheimhaltung“.

Insgesamt hatten 30.786 Menschen in MG zwischen 7 und 64 Jahren zum Stichtag 31.12.2024 eine anerkannte Behinderung.

3.3 Anzahl aller Kleinkinder und Senioren

Der Begriff „Kleinkinder“ wird für unter 4-Jährige, teils auch für noch nicht schulpflichtige Kinder verwendet. **Da nicht exakt zu ermitteln ist, wie viele Begleitpersonen Kinder bis unter 7 Jahren haben, wurde hier die Anzahl der Kinder/ Einwohner*innen unter 7 Jahren angerechnet.** Das macht auch Sinn, denn:

Von **alters- und entwicklungsbedingten Mobilitätseinschränkungen** sind Kinder unter 6 Jahren (und indirekt ihre Begleitpersonen) ebenso betroffen wie Menschen ab 65 Jahren. Aufgrund ihrer Körpergröße, körperlichen Funktionen, Orientierungsfähigkeit oder ihres Verhaltens haben sie spezielle Bedürfnisse an Sicherheit, Übersichtlichkeit, Ausleuchtung, Ausschilderung, Hörsamkeit, Bewegungsflächen, Ebenheit der Bodenbeläge, aber auch Verfügbarkeit, Größe und Ausstattung von Sanitärräumen. **Es handelt sich hierbei aber nicht um Behinderungen im Sinne des SGB IX!** Die o.g. Aspekte sind ebenfalls Bestandteile baulicher Barrierefreiheit und müssen bei allen Planungen berücksichtigt werden: Stichwort - **Barrierefreies Bauen für Alle**.

Lange Zeit galt das reguläre Renteneintrittsalter mit 65 Jahren als Beginn der Seniorenzeit. Seit einiger Zeit werden bereits **Menschen ab 60 Jahren** zu den Senior*innen gezählt. Ab diesem Alter besteht daher Wahlberechtigung für den Seniorenrat. In Mönchengladbach leben **20.734 (16.515)** Personen **zwischen 60 und 64 Jahren** (davon **10.170 (8.533)** weiblich und **10.564 (7.982)** männlich). Da **das Versorgungsamt aber bei der bisherigen statistischen Altersverteilung geblieben** ist, findet diese Zahl hier lediglich Erwähnung, keine weitere Beachtung.

Mönchengladbach hatte zum **31.12.2024 (31.12.2014) lt. Statistik Sozialplanung/ V/S:**

18.123 (14.985) Einwohner*innen im Alter **von 0 - 6 Jahren** und

59.840 (54.598) Einwohner*innen im Alter **ab 65 Jahren**.

3.4 Annäherung an die Anzahl des Personenkreises nach § 55 (1) Bauordnung NRW alt (bis 2017)

Die Daten-Ausgangslage ist nicht einheitlich, trotzdem wird eine Größenordnung erkennbar:

Mönchengladbach hat zum Stichtag 31.12.2024:

276.340 Einwohner*innen (139.120 weibl./ 137.220 männl.)

Davon:

18.123 Kinder v. 0 - 6 Jahren (8.873 weibl. / 9.250 männl.)

30.786 Menschen mit Behinderung/ Schwerbehinderung v. 7- 64 Jahren
(15.334 weibl./ 15.452 männl.)

59.840 Senior*innen ab 65 Jahren (33.492 weibl. / 26.348 männl.)

Fazit:

276.340 Einwohner*innen haben das Recht auf (bauliche) Barrierefreiheit.

108.749 (davon 57.699 weiblich und 51.050 männlich) – **das sind fast 40 % - benötigen (bauliche) Barrierefreiheit**, um am gesellschaftlichen Leben angemessen teilhaben zu können.

Hinzukommen akut erkrankte Menschen, Schwangere, Besuchende, Einpendler*innen, Tourist*innen sowie Nutzende unserer Infrastruktur als medizinisches und sonstiges Oberzentrum der Region.

Nicht ermittelbar ist auch die Anzahl der Unterstützungspersonen, Angehörige, Bekannte insgesamt - die als Begleitung/ Assistenz sekundär Betroffene mangelnder Barrierefreiheit sind.

Im Seniorenalter sind Frauen in der Mehrzahl (56,0%). Unter **Genderaspekten** ist zu berücksichtigen, dass weibliche Personen in der Regel zu ständiger Vorsicht erzogen wurden und höhere Anforderungen an **Sicherheit** (Stichwort Angsträume) stellen. **Schlecht ausgeleuchtete und menschenleere Wege sind daher nie barrierefrei – mögen sie noch so eben sein.**

Nachvollziehbar wird nun, dass keinesfalls nur randständige Gruppen betroffen sind, sondern mit etwa 40 % ein Großteil der Einwohner*innen, **einen tatsächlichen Bedarf an baulicher Barrierefreiheit** hat. Barrierefreiheit ist zudem ein wichtiger Baustein gesundheitlicher Prävention, z.B. beim Transport von Lasten oder zur Verringerung von Sturzgefahr. Darüber hinaus kommt der Komfortgewinn jedem Menschen zugute und dient der längeren Verweildauer in selbstbestimmten Wohnformen!

Barrierefreiheit ist ein unverzichtbarer Faktor der Daseinsvorsorge jeder Kommune. Sie steigert die Attraktivität und Zufriedenheit ihrer Nutzenden in jeder Lebensphase. Sie steigert ihre Wettbewerbsfähigkeit, denn auch die Unternehmen und die Besucherschaft profitiert davon.

So ist die Formulierung im **§ 2 (10)** der neuen Bauordnung NRW nachvollziehbar und **verlangt konsequente Umsetzung**:

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, **soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen**, in der **allgemein übli-**

chen Weise, ohne besondere Erschwernis **und grundsätzlich ohne fremde Hilfe** auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Zu beachten sind die nun ausformulierten Qualitätskriterien: **Die in den Anfängen übliche Schaffung nachträglicher Barrierefreiheit über den Hintereingang gilt seither als diskriminierend.** Der Haupteingang hat nun auch für alle, die „Rollen“ nutzen müssen, passierbar zu sein. Die barrierefreie WC-Anlage darf nicht mehr in einem entlegenen Winkel des Gebäudes platziert (und womöglich mit Wickelkommode - statt z.B. Klappwickeltisch - oder Putzutensilien vollgestellt) sein.

4. Allgemeine Rechtsgrundlagen

4.1 Das Grundgesetz

postuliert **im Artikel 3 das Gleichheitsgebot**; es bezieht Menschen mit Behinderung ausdrücklich ein. Es konkretisiert ein Benachteiligungsverbot, erlaubt aber, Menschen mit Behinderung zu bevorzugen.

4.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Die UN-BRK hat seit dem 26.03.2009 auch in Deutschland Gesetzesstatus. Mit der Unterzeichnung dieser Menschenrechts-Charta wurde ein **Paradigmenwechsel** eingeleitet: Behinderung wird nicht mehr als individuelles Defizit gewertet, sondern als strukturelle und soziale Benachteiligung, welche von der Gesellschaft abzuändern ist. Nun wird unterschieden in Beeinträchtigung und Behinderung: **Vom „behindert sein“ zum „behindert werden“**.

Der Begriff Inklusion wurde eingeführt. Er verdeutlicht das selbstverständliche Dazugehören. Der bis dahin verwendete Begriff der Integration wird seither ausschließlich für Menschen, die aus anderen Kulturkreisen nach Deutschland gekommen sind, verwendet.

4.3 Das SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Teil 2 Bundesteilhabegesetz

Die Eingliederungshilfe wurde gemäß den Anforderungen der UN-BRK in **einem mehrjährigen Prozess reformiert. Dabei wurde sie aus dem SGB XII Sozialhilfe in das SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung als Teil 2 (BTHG) verschoben.** Diese Anpassungen sind extrem umfangreich und stellen alle Beteiligten seit Jahren vor immense Herausforderungen.

4.4 Das Behindertengleichstellungsgesetz/ BGG Bund und Land

Zur Umsetzung der UN-BRK wurde das BGG 2004 eingeführt. Es verpflichtet alle öffentlichen Einrichtungen, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung durch mangelnde Teilhabemöglichkeiten aktiv zu beseitigen, **hierzu mit den Betroffenen zusammenzuarbeiten sowie auf**

freie Träger und Organisationen einzuwirken, diesbezüglich ebenfalls tätig zu werden.

Im Jahr **2016**, mit der **Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW/ BGG NRW und der Einführung des Inklusionsstärkungsgesetz NRW**, veränderten und konkretisierten sich rechtliche Begriffe oder Schwerpunkte **hin zum allumfassenden Anspruch auf Mitwirkung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen** (s. **§ 9 IGG NRW/ Inklusionsgrundsätze-Gesetz NRW**).

Die Zusammenarbeit kann stellvertretend über eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung als Bindeglied oder einen Behindertenbeirat erfolgen. In Mönchengladbach wurde in der **Hauptsatzung (aktuell § 18**, siehe vorderer Broschüren-Einband) festgelegt, dass für diese Funktion „**ein Inklusionsbeauftragter**“ bestellt wird.

Das BGG befindet sich in fortlaufender Weiterentwicklung.

5. **Barrierefreie Kommunikation:** **Das Behindertengleichstellungsgesetz/ BGG Bund mit der** **Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung/ BITV 2.0** **und dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und** **ihre Umsetzung in MG**

Das BGG verlangt die barrierefreie Gestaltung der physischen und der sozialen Umgebungen **und** der digitalen Angebote.

Um gleichberechtigt und selbstbestimmt teilzuhaben und mitzuwirken, reicht der physische Zugang (z.B. durch Abbau baulicher und struktureller Barrieren) nicht aus. Vielmehr ist der **Zugang zu Informationen essentiell** – hier besteht nach wie vor großer Handlungsbedarf. Und **nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern für alle Personen, die komplexe Inhalte, Behördensprache und Fachterminologien nicht entschlüsseln können oder wollen. Informationen werden vielfältig** - z.B. akustisch, bildlich, schriftlich, haptisch, sensitiv, in vielen Schwierigkeitsgraden und unterschiedlichen Sprachen, einschließlich der Gebärdensprachen, direkt oder indirekt, durch analoge oder digitale Medien - verbreitet.

Der Einsatz digitaler Mittel ist Fluch und Segen zugleich – er erleichtert Zugänge und er erschwert sie auch. Da die Innovationen der IT-Branche gesellschaftliche Umwälzungen großen Ausmaßes hervorgerufen haben, wird zunehmend staatlich regulierender Handlungsbedarf erkannt.

An dieser Stelle geht es aber nicht um die -notwendigen- Diskussionen zum Jugendschutz, um Fake News oder um Umgangsregeln für Social Media. Hier geht es um die Basis des Informationsflusses auch via Internetnutzung in einer Welt, die sich vom bedruckten Papier verabschiedet.

Im Frühsommer 2025 sorgte **die zum 28.06.2025 ablaufende Frist zur Umsetzung der BITV 2.0 für private Wirtschaftsakteure** (geregelt im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz/ BFSG und seiner Durchführungsverordnung) für Handlungsdruck. Endlich!! - sagen viele Betroffene, denn bisher erfolgt die Einführung Leichter oder Einfacher Sprache, Gebärdensprache, Übersetzungssoftware oder erleichternde Nutzungstools für Webseiten wie z.B. Eye-Able nur sehr schleppend.

Mittlerweile bieten verschiedene, auch **kostenfreie Programme per KI** gute und schnelle **Übersetzungen in** unterschiedliche Sprachen sowie in

Einfache Sprache und auch in Leichte Sprache an. Wichtig zu wissen – es kommt wesentlich auf die eingegebenen Fragen und Anweisungen an – das „prompten“. Persönliche Daten sollten keinesfalls eingegeben werden. Die Ergebnisse der KI sind nicht immer richtig - es gibt Wissenslücken und Fabulierkünste. **Sie müssen daher stets überprüft** und in Teilen auch korrigiert werden.

Wegen der großen Bedeutung der BITV 2.0 an dieser Stelle eine Übersicht über den Rechtsrahmen:

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Deutschland. **Auf Basis des BGG - insbesondere § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache - wurde** die

--Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (**BITV 2.0**) **erlassen**, die konkret regelt, wie digitale Angebote **öffentlicher Stellen** barrierefrei gestaltet werden müssen.

--Ergänzend dazu **erweitert** das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** diesen Anspruch **auf bestimmte private Wirtschaftsakteure**, insbesondere im Bereich digitaler Produkte und Dienstleistungen.

Gemeinsam schaffen diese Regelwerke einen folgerichtigen Rechtsrahmen für digitale Barrierefreiheit in Verwaltung **und** Wirtschaft.

Das Gesetz führt aus:

5.1 Behindertengleichstellungsgesetz § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der not-

wendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 BGG erließ das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/ BMAS die **Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung/ BITV 2.0**.

5.2 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung/ BITV 2.0.

§ 1 „Ziele“

(1) Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

§ 3 „Anzuwendende Standards“ Absatz 2. Hierzu **gibt es** die **Anlage 2** die

- im **Teil 1** Vorgaben zur Deutschen Gebärdensprache und
- im **Teil 2** Vorgaben zu Leichter Sprache macht:

Teil 1 Vorgaben zur Deutschen Gebärdensprache

Für die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Schatten auf dem Körper der Darstellerin oder des Darstellers sind zu vermeiden. Die Mimik und das Mundbild müssen gut sichtbar sein.
2. Der Hintergrund ist statisch zu gestalten. Ein schwarzer oder weißer Hintergrund ist zu vermeiden.
3. Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander. Dabei soll die Kleidung dunkel und einfarbig sein.

4. Das Video ist durch das Logo für die Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet. Die farbliche Gestaltung des Logos kann dem jeweiligen Design des Auftritts angepasst werden.



Symbol für Deutsche Gebärdensprache 1

Quelle: http://www.dgs-filme.de/GWHomepage/dgslogo_ls.htm bzw.
http://www.dgs-filme.de/GWHomepage/images/dgs_symbol_57.png

5. Die Auflösung beträgt mindestens 320 x 240 Pixel.
6. Die Bildfolge beträgt mindestens 25 Bilder je Sekunde.
7. Der Gebärdensprach-Film ist darüber hinaus als Datei zum Herunterladen verfügbar.
Es sind Angaben zur Größe der Datei sowie zur Abspieldauer verfügbar.

Teil 2 Vorgaben zu Leichter Sprache

Für die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Abkürzungen, Silbentrennung am Zeilenende, Verneinungen sowie Konjunktiv-, Passiv- und Genitiv-Konstruktionen sind zu vermeiden.
2. Die Leserinnen oder Leser sollten, soweit inhaltlich sinnvoll, persönlich angesprochen werden.
3. Begriffe sind durchgängig in gleicher Weise zu verwenden.
4. Es sind kurze, gebräuchliche Begriffe und Redewendungen zu verwenden. Abstrakte Begriffe und Fremdwörter sind zu vermeiden oder mit Hilfe konkreter Beispiele zu erläutern. Zusammengesetzte Substantive sind durch Bindestrich zu trennen.
5. Es sind kurze Sätze mit klarer Satzgliederung zu bilden.
6. Sonderzeichen und Einschübe in Klammern sind zu vermeiden.
7. Inhalte sind durch Absätze und Überschriften logisch zu strukturieren. Aufzählungen mit mehr als drei Punkten sind durch Listen zu gliedern.
8. Wichtige Inhalte sind voranzustellen.
9. Es sind klare Schriftarten mit deutlichem Kontrast und mit einer Schriftgröße von mindestens 1.2 em (120 Prozent) zu verwenden. Wichtige Informationen und Überschriften sind hervorzuheben. Es sind maximal zwei verschiedene Schriftarten zu verwenden.

10. Texte werden linksbündig ausgerichtet. Jeder Satz beginnt mit einer neuen Zeile. Der Hintergrund ist hell und einfarbig.
11. Es sind aussagekräftige Symbole und Bilder zu verwenden.
12. Anschriften sind nicht als Fließtext zu schreiben.
13. Tabellen sind übersichtlich zu gestalten.

Quelle: [BITV 2.0 - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz](#)

Die Umsetzung von Erleichterungen in der direkten und indirekten Kommunikation entwickelte sich weder bei der öffentlichen Hand noch in der freien Wirtschaft wirklich zufriedenstellend. Das sollte sich mit der Einführung des **Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes/ BFSG vom 16.07.2021 verbessern.**

5.3 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz/ BFSG

Das BFSG ist kein nationaler Alleingang – es **setzt die Richtlinie (EU) 2019/882** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen **um.**

Seit dem 15.06.2022 gilt die entsprechende Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV). Gemäß Schlussparagraf 22 **tritt sie zum 28.06.2025 in Kraft.**

Der DBR/ Deutsche Behindertenrat hat hierzu eine Pressemitteilung veröffentlicht, **in der weitere Verbesserungen gefordert werden** – insbesondere die Ausweitung der Geschäftsbereiche:

Berlin, 26. Juni 2025

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Nur ein erster Schritt

Am 28. Juni tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft und soll Menschen mit Behinderungen den Zugang zu bestimmten Produkten und Dienstleistungen erleichtern. Der Deutsche Behindertenrat (DBR) fordert Nachbesserungen.

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Das Gesetz setzt den European Accessibility Act (EAA) in deutsches Recht um und soll mehr Verbindlichkeit für die Privatwirtschaft bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen schaffen.

Mehr als 13 Millionen Menschen in Deutschland haben eine Behinderung. Durch das BFSG sollen sie als Kundinnen und Kunden nicht mehr benachteiligt werden. Aber: Das BFSG betrifft aktuell nur bestimmte Produkte und Dienstleistungen, etwa im Online-Handel, bei Bankdienstleistungen, im überregionalen Personenverkehr und Geräte wie Selbstbedienungsterminals, Bank- oder Fahrscheinautomaten, Computer, Smartphones, E-Book-Reader oder Smart-TVs.

Und: Bis Selbstbedienungsterminals und Dienstleistungen wirklich barrierefrei zugänglich sein müssen, wird es noch dauern. Denn es gelten zum Teil lange Übergangsfristen.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) sieht hier dringenden Bedarf für Nachbesserungen. Einige Dienstleistungen und Produktgruppen fehlen im Gesetz bislang - etwa Postdienstleistungen, Haushaltsgeräte und Medizinprodukte. Auch solche, die beruflich genutzt werden, sind im BFSG nicht berücksichtigt.

„Mit dem BFSG wurde der „European Accessibility Act“ in deutsches Recht überführt. Das ist ein erster Schritt zu mehr Barrierefreiheit insbesondere was den Handel angeht“, sagt Dr. Martin Danner, Koordinator des DBR-Arbeitsausschusses. „Es müssen nun weitere Schritte des Gesetzgebers folgen, damit Menschen mit Behinderungen nicht weiterhin von vielen Bereichen des Geschäftsverkehrs ausgeschlossen bleiben.“

Dazu gehört nicht nur die Weiterentwicklung des BFSG, sondern auch eine Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und eine sinnvolle Verzahnung der Gesetze miteinander.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der Sozialverbände, Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland und engagiert sich seit 1999 für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im DBR haben sich über 140 Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen vereinigt. Das Bündnis repräsentiert über drei Millionen Betroffene. Für das Jahr 2025 hat die BAG SELBSTHILFE die Koordination des DBR übernommen. Vorsitzende des 4-köpfigen Sprecher*innenrats ist Hannelore Loskill.
--

5.4 Umsetzung in der Stadtverwaltung

Die Stadt Mönchengladbach hat ihre Homepage an die Vorgaben der BITV 2.0 angepasst.

Auf der Startseite der städt. Homepage moenchengladbach.de - [Moenchengladbach](http://moenchengladbach.de) findet sich in der allerersten Zeile - oben rechts - das Symbol eines ‚Männchens‘, welches die **Assistenz-Software Eye Able** mit diversen Einstellungen zur Barrierefreiheit öffnet. Unter anderem die Vorlesefunktion sowie diverse optische Anpassungsmöglichkeiten wie Schriftgröße, Blaufilter, Kontrastmodus. Direkt **links neben dem Eye-Able-Symbol kann eine** andere als die deutsche **Sprache gewählt** werden. Die Homepage/ Text wird in die gewählte Sprache übersetzt – Eye Able übernimmt diese dann.

Unterhalb des Fotos, in dem das Suchfeld ist, führen **Piktogramme** zu direkten Links mit Infos **in Leichte bzw. Einfache Sprache** [Einfache Sprache - Moenchengladbach](http://moenchengladbach.de) und in **Deutsche Gebärdensprache/ DGS** (inklusive Untertitelung) [Gebärdensprache - DGS - Moenchengladbach](http://moenchengladbach.de).

An der **Themenerweiterung der gebärdensprachlichen Videos** z.B. wird noch gearbeitet. Die ersten sind eingestellt. Hier gibt es auch Videos mit Verweis auf die Inklusionsbeauftragte bzw. das örtliche psychosoziale Adressbuch. Das Angebot in Leichte Sprache muss noch ausgeweitet werden.

Viele Bürgeranliegen können mittlerweile **online beantragt** werden:

[Willkommen - Serviceportal Mönchengladbach](http://moenchengladbach.de)

Es gibt auch ein Portal um Mängel zu melden, wie z.B. wilder Müll, Schlaglöcher oder defekte Straßenlaternen: [Mängelmelder Stadt Mönchengladbach - Serviceportal Mönchengladbach](http://moenchengladbach.de)

Ganz unten auf der Homepage, unterhalb der wechselnden Seiten, bleibt ein grauer Infokasten immer sichtbar. In diesem finden sich in der letzten Zeile die **Stichworte „Kontakt - Datenschutz - Barrierefreiheit - Impressum“**. Wird das Stichwort Barrierefreiheit angeklickt, öffnen sich die rechtlich geforderten Informationen zum technischen Standard der Homepage.

Über einen Link ist auch hier der Kontakt zur Inklusionsbeauftragten möglich, falls es Fragestellungen aus dem psychosozialen Bereich gibt - je nach deren Komplexität wird ggfs. ins Unterstützungssystem gelotst.

Weiterhin gibt es eine Eingabemaske zur Meldung festgestellter technischer Barrieren an die Webmasterin. Ebenfalls angegeben ist der Kontakt zur Ombudsstelle/ Beschwerdestelle beim MAGS NRW.

Hier die wichtigsten Punkte zur Einhaltung der BITV 2.0, zusammengefasst mit Unterstützung von Chat GPT:

1. **Erklärung zur Barrierefreiheit (BITV-Selbstbewertung)**

Es gibt eine ausführliche „Erklärung zur Barrierefreiheit“, basierend auf der BIK / BITV-Selbstbewertung (Bitv-Test). In der Erklärung sind konkrete Prüfschritte genannt (welche erfüllt / eher erfüllt / nicht erfüllt sind). Die Erklärung wurde erstellt am **24.02.2021** und wird wiederkehrend geprüft.

2. **Bekannte Nicht-Konformitäten (transparent aufgeführt)**

Die Seite nennt offen, welche Prüfschritte noch **nicht erfüllt** sind — z. B. fehlende Transkripte für Podcast-Einbindungen, ältere Rats-TV-Videos ohne Untertitel sowie fehlende Live-Untertitel für das Rats-TV. Das heißt: Grundsätzlich BITV-konform-Ausrichtung, aber noch punktuelle Lücken bei Audio/Video.

3. **Eye-Able (Assistenz-/Overlay-Software) als ergänzendes Angebot**

Die Stadt weist ausdrücklich auf den Einsatz einer Assistenz-Software (Eye-Able) hin — dieses Tool wird **als ergänzendes Angebot** genannt. (Allgemeine Informationen zu Eye-Able als Anbieter/Overlay sind ebenfalls verfügbar.)

4. **Deutsche Gebärdensprache (DGS) / Gebärdensprach-Avatar**

Es gibt eine eigene Seite zu **Gebärdensprache (DGS)**: die Stadt arbeitet u. a. mit dem „Kommunalen Gebärdensprach-Avatar-Baukasten“ und stellt DGS-Inhalte/Erklärungen bereit (inkl. DGS-Erklärung zur Barrierefreiheit).

5. **Leichte Sprache & alternative Darreichungsformen**

Es gibt Inhalte in **Leichter Sprache** sowie Hinweise, wie mit PDFs, Karten und Datenvisualisierungen umgegangen wird (z. B. Listenform als Alternative, Formulare im ServicePortal als Ausfüllassistent statt reiner PDF). Ältere PDFs sind meist nicht barrierefrei; die Stadt erklärt, wie sie damit umgeht.

6. Melde- / Durchsetzungswege

Auf der Seite existiert ein „**Barriere melden**“-Formular und Kontaktdaten (Webmasterin / Presse & Kommunikation). Ebenso wird auf die Ombudsstelle NRW für Beschwerden verwiesen (E-Mail-Kontakt). Damit sind Beschwerde-/Durchsetzungswege nach BITV/Umsetzung der EU-Richtlinie vorhanden.

Mehr unter: [Barrierefreiheit - Moenchengladbach](#)

6. Die Bauordnung NRW und ihre Umsetzung in MG

Novellierungen der Bauordnungen wurden und werden jahrelang kontrovers diskutiert, die Verpflichtung zu mehr Barrierefreiheit von den einen als unbedingt notwendig, von den anderen als zusätzliche Kostentreiberin bewertet. Im Ergebnis ist **2018 in NRW bedauerlicherweise die Verpflichtung, komplett Rollstuhl-geeignete Wohnungen (R-Wohnungen) zu bauen, entfallen**. Allerdings müssen nun nach **§ 49 (Abs. 1) in Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen, alle Wohnungen barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein**. Zukünftig werden dadurch viele Umzüge im Alter oder bei schwerer Beeinträchtigung vermeidbar. Inwieweit der „**Bau-Turbo**“ der aktuell neuen Bundesregierung hier Standards wieder zurückschrauben will, bleibt abzuwarten.

In der BauO NRW wird bereits zu Beginn im **§ 2 Begriffe (10)** definiert:

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, **soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen**, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

6.1 Barrierefreiheit in Gebäuden

Im Folgenden einige wichtige Präzisierungen der Anforderungen für Gebäude:

§ 39 Aufzüge

(4): Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Ein Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein. Von diesen Aufzügen muss in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können

§ 49 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen barrierefrei sein.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht

bestimmbaren Personen aufgesucht werden können. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur, des Bildungs- und Erziehungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für Benutzerinnen und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

Der unverhältnismäßige Mehraufwand wird in der Rechtsprechung jenseits **20 % der investierten Summe** angesetzt.

6.1.1 Sonderbauten (DIN 18040 Teil 1)

Sonderbauten (s. § 50 BauO NRW) **sind** grundsätzlich **öffentliche Gebäude**. **Per Definition** ist ihre Besucher- und Nutzerschaft im Vorhinein nicht bestimmbar - auch wenn sie für bestimmte Nutzergruppen konzipiert sind. **Gebäude für Senioren, Menschen mit Behinderung (egal welcher) und zur Tagespflege für mehr als 10 Kinder, fallen stets hierunter.**

Die Sonderbauverordnung/ SBauVO (bis 2009 „Versammlungsstättenverordnung“ **regelt die Feinheiten der technischen Ausgestaltung.**

Mehr hier: [erl_sbauvo_neu_1und_2_0.pdf](#)

Sonderbauten sind immer auch Arbeitsstätten – denn sie müssen zwangsläufig betrieben werden. Die **Arbeitsstättenverordnung** hat in den letzten Jahren ihre Anforderungen an Barrierefreiheit deutlich erhöht. Allerdings gibt es - auch für größere Betriebe - keine Aufzugspflicht.

Das passt nicht ganz zur Auflage an Betriebe ab 20 Arbeitsplätzen, mindestens **5 % davon mit schwerbehinderten Menschen** („festgestellter“ Grad der Behinderung/ GdB von mindestens 50 - s. Punkt 3.1.1- oder „Gleichstellung“ nach Gutachten der Arbeitsagentur ab GdB von 30) zu **besetzen**. Erreichen sie diese Quote nicht, müssen sie (nach § 160 SGB

IX) **hohe Ausgleichsabgaben** zahlen. Zur Information: Die Sätze sind seit 2023 von 140 - 360 € pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz auf 155 - 815 € gestiegen. Das dafür beim LVR angesiedelte **Inklusionsamt** (früher Hauptfürsorgestelle) erhebt diese Abgabe. Es **investiert** die Gelder z.B. **in den Ausbau angepasster/** leidensgerechter **Arbeitsplätze** durch Abbau technischer, baulicher oder struktureller Barrieren. Örtliche Anlaufstellen sind die Beratungsstellen für schwerbehinderte Menschen im Berufsleben (früher Fürsorgestelle) in den Sozialämtern der Kommunen (Stadt MG FB 50/20). Ihre Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Unternehmen.

Der Fachbereich 63 - Bauordnung und Denkmalschutz - beteiligt die Stabsstelle Inklusion - V/IN - im Genehmigungsverfahren an der Prüfung auf Barrierefreiheit bei Sonderbaumaßnahmen.

Reine Wohngebäude sind keine Sonderbauten! Trotzdem werden auch größere Mehrfamilienhäuser, insbesondere, wenn sie als neue Wohnquartiere geplant sind, V/IN zur Prüfung vorgelegt.

Die Stellungnahme von V/IN wird Bestandteil der Baugenehmigung.

In der Vergangenheit lagen nur die Baupläne vor. Hierin ließen sich die geplanten Ausstattungs- und Innengestaltungsmerkmale aber nicht darlegen. Abhilfe schaffte das **Barrierefrei-Konzept**. Dieses verschriftlicht die vorgesehenen Bauausführungen gemäß der DIN-Normen und **ist dem Bauantrag seit 2020 per Gesetz verpflichtend beizufügen**.

Das „**2-Sinne-Prinzip**“ **ist wichtiger Bestandteil**: Informationen sollen stets über mindestens zwei Wege vermittelt werden, z.B. optisch und akustisch, manchmal auch taktil/ haptisch.

Leichter als an Zahlen oder Worte erinnern viele Menschen sich an Farben: **Farbliche Markierungen** von Gebäudeteilen oder Stockwerken helfen ihnen bei der Orientierung. Auch **Piktogramme** sind für Viele nützlich und werden meist **über Sprach- und Lesegrenzen hinweg verstanden**.

Die Architektin der Stabsstelle weist in ihren Stellungnahmen auf besonders wichtige und des Öfteren übersehene Details hin. Doch trotz guter Planung gibt es in der tatsächlichen Bauausführung leider immer wieder Fehler, insbesondere die
-Ausschilderung (fehlende Piktogramme, fehlende unterschiedlich farbige Gestaltung),

- kontrastreiche Gestaltung (z.B. Stufenmarkierungen, Türrahmen, Glaselemente) oder
- Hörsamkeit (z.B. Schalldämmung) betreffend.

6.1.1.1 Barrierefreie WC-Anlagen

Eine wichtige Voraussetzung zur Teilhabe für mobilitätseingeschränkte Menschen sind **genügend gut auffindbare und sauber gehaltene, barrierefreie Toilettenanlagen**. Diese benötigen eine gewisse Größe, um mit dem Rollstuhl darin rangieren zu können. Manchmal wird auch Platz für eine helfende Person benötigt. Sehbehinderte Menschen benötigen starke Kontraste - eine helle Toilettenbrille vor hellen Fliesen ist für sie genauso „unsichtbar“ wie eine monochrom gehaltene Wand/ Zarge/ Türblatt- Anlage.

Wickelmöglichkeiten für schwerstbehinderte Personen, die dem Kleinkindalter entwachsen sind, fehlen oft. In diesen Fällen müssen die Menschen auf dem Fußboden (!) liegend gewickelt werden. Seinerzeit gelang es, die Investoren **im Minto** davon zu überzeugen, einen Raum mit Wickelliege anzubieten. **Auch für die Bibliothek im ehemaligen Karstadtgebäude ist die Einrichtung eines solchen Wickelraumes mit höhenverstellbarer Wasch-Wickelliege vorgesehen.**

Das Recht auf **Barrierefreiheit** ist vom Gesetzgeber „**für Alle**“ vorgesehen.

Entgegen landläufiger Meinung (auch vieler Rollstuhlnutzer*innen) müssen **barrierefreie Toiletten** daher nicht nur Rollstuhlfahrer*innen oder Stoma-Träger*innen vorbehalten sein. Sie **erleichtern auch Menschen mit sonstigen Bewegungseinschränkungen**, Sehbehinderungen, dementiellen Veränderungen, Adipositas, Vorlagen tragenden oder menstruierenden Personen sowie Senior*innen (mit und ohne Rollator) **die gesellschaftliche Teilhabe**. Begleitpersonen von kleinen Kindern können bequem mit Kinderwagen hereinfahren. In Mönchengladbach werden oft Klappwickelanlagen für Kleinkinder in den geräumigen barrierefreien Sanitäräumen angebracht - soweit sie die Bewegungsfläche nicht einschränken.

Barrierefreie WC-Anlagen sind meist Unisex-Anlagen. Solange es für **Non-binäre Personen** noch kein eigenes Angebot gibt, kann die unproblematische Mitnutzung dieser **Toiletten** eine gute Lösung sein.

Aus dem Unterstützendenkreis für Menschen mit Störungen aus dem Autismusspektrum wird deren Bedürfnis genannt, diese reizarmen Orte auch als **sprichwörtlich stille Örtchen für eine kurze Auszeit** verwenden zu dürfen. Es wäre **aber besser**, in großen Gebäuden grundsätzlich einen reizreduzierten, **kostenfreien Ruhebereich** anzubieten. Mittlerweile können an manchen Orten – z.B. in Flughäfen – verschließbare Ruheboxen/ NapCabs genutzt werden.

Das Wissen um die Ausweitung der Nutzerkreise gilt es zu verbreiten - dann steigt die Nutzungsquote und damit auch die Akzeptanz der Investoren. In Kolumbien z.B., welches die Inklusionsbeauftragte vor einigen Jahren bereiste, heißen diese Anlagen Bano Familiar bzw. Family Restroom. Die **Bezeichnung Familien-WC, Inklusives WC o.ä.** und ein entsprechendes Piktogramm wäre auch für MG ein guter Ansatz. Hier ein Beispiel:



Allerdings findet diese Idee inklusiver Nutzung statt exklusiver - ausschließlich für Rollstuhlnutzende und Stomaträger*innen - bei diesen **durchaus Widerspruch**: Verschmutzungen oder längere Wartezeiten werden hier befürchtet.

Durch konsequente Anwendung der Bauordnung ist das Angebot an barrierefreien WC-Anlagen mittlerweile sehr viel flächendeckender. Leider muss manche/r Betreiber*in immer noch daran erinnert werden, dass **der Platz im Barrierefrei-WC kein Abstellplatz** für Sanitärartikel o.ä., sondern Bewegungsfläche **ist**. Jede*r Betroffene hat das Recht, die Betreibenden hierauf selbstbewusst und somit selbstbestimmt höflich anzusprechen.

Mit der Eröffnung des **komplett sanierten Cafe Extrablatt** und der **Markthalle am Kapuziner Platz** wurde auch die im Altstadtbereich klaffende Versorgungslücke geschlossen. Im neuen „**Bahnhofsgebäude**“ **Rheydt** - das der Stadttochter EWMG gehört und kein Bahnhofsgebäude der Deutschen Bahn ist - gibt es nun eine barrierefreie WC-Anlage. Leider ist sie meist verschlossen. Im **Kneipenbereich Bahnhofstraße** in Rheydt ist noch keine Verbesserung in Sicht.

Die Wiederbelebung des **Projekts „nette Toilette“ durch MGMG** wird begrüßt. Wichtig ist hier die Einbeziehung möglichst vieler barrierefreier WC-Anlagen – die **auch zu später Stunde geöffnet** und sicher sind.

6.1.1.2 Zwei wichtige öffentliche Gebäude in Mönchengladbach:

Kaiser-Friedrich-Halle (KFH)

In der KFH wurden vor etlichen Jahren - trotz einer Investitionssumme von ca. 6 Mio. Euro für Erhaltungsmaßnahmen - nur bedingt Barrieren abgebaut. Der von Teilen der Kommunalpolitik, Behindertenverbänden und der Stabsstelle Inklusion vehement geforderte Aufzug zwischen den Geschossen wurde damals wegen der Treppen-Architektur des Gebäudes mit seinen vielen versetzten Ebenen als technisch nicht machbar eingestuft. Somit fehlt die innere Erschließung für alle, die keine Treppen steigen können, weiterhin. Zugang zum Saal finden sie nur außenherum über den Park und das (aktuell geschlossene) Restaurant.

Damit ist das Gebäude nicht diskriminierungsfrei nutzbar.

Es besteht Hoffnung, dass ein neuer Anlauf für den Einbau/ Anbau eines Aufzugs genommen wird.

Neues Rathaus Rheydt

Die Stabsstelle Inklusion befürwortete den Abriss überalterter Bauteile und den Neubau des Rathauses Rheydt von Anfang an: Umfassende Barrierefreiheit für alle Nutzergruppen ist - fast - nur in Neubauten zu schaffen. Auch wird die Attraktivität für gut ausgebildetes, engagiert arbeitendes Personal durch den Neubau gesteigert. Gleichwohl wird die finanzielle Herausforderung des Neubaus nicht negiert.

Der Stadtteil Rheydt hat unstrittig städtebaulichen Erneuerungsbedarf. Durch seine zentrale Lage im Kern von Mönchengladbach, aufgrund seines kompakten und ebenen Innenstadtbereiches mit hervorragender Erreichbarkeit für alle Mobilitätsformen, **hat Rheydt enormes Potential**. Statt durch ganz Mönchengladbach zu fahren, um verschiedene Amtsgeschäfte zu erledigen – soweit diese nicht als Online-Angebot genutzt werden - kann zukünftig eine zentrale barrierefreie Örtlichkeit aufgesucht werden.

Einher ging und geht die frühzeitige Einbeziehung der Stabsstelle und der Betroffenenverbände. Auch die Schwerbehindertenvertretung der Stadtverwaltung ist involviert. **Wichtig sind gute räumliche Organisationsstrukturen, ein durchgängiges Orientierungskonzept und funktionale Raumaufteilungen.**

Die Anbindung des Gebäudes an den ÖPNV und die Taktung in alle Richtungen des Stadtgebiets müssen angepasst werden.

6.1.2 Wohnraum (DIN 18040 Teil 2)

Eine angemessene und bezahlbare Wohnraumversorgung für Menschen mit Behinderungen, aber auch für Senior*innen und natürlich Familien mit Kindern, ist notwendig. Sie muss sich an geänderte gesellschaftliche Entwicklungen anpassen. Hierzu gehören z.B. höhere Ansprüche an Wohnraum u.a. wegen der verbreiteten Arbeit im **Home-Office**. Zur Work-Life-Balance passt der Arbeitsplatz am Küchentisch, im Wohnzimmer oder gar im Schlafzimmer nicht. **Der Bedarf an Mehrraumwohnungen** nimmt er-

heblich zu. Dieser **geht zu Lasten von Familien mit Kindern: In immer mehr Wohnungsanzeigen wird das frühere Kinderzimmer nun als Büro/ Arbeitszimmer bezeichnet.**

Der Anteil an Single-Haushalten nimmt ebenso zu, wie der von Haushalten älterer oder behinderter Menschen. Letztere benötigen barrierearme/ -freie Wohnungen, ein verlässliches soziales Umfeld und eine gute öffentliche **Infrastruktur** (Erreichbarkeit von Ärzten, Apotheken, Geschäften, Unterstützungsdiensten, Behörden, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu Fuß/ Rolli/ Rollator, Fahrrad und ÖPNV etc. Große Einkaufszentren werden wegen der weiten Wege und der Unübersichtlichkeit eher gemieden). Diesen Personenkreisen steht ein eigener PKW oft nicht (mehr) zur Verfügung. Auch haben sie häufig unterschiedliche und unterbrochene Wege – daher benötigen sie eine barrierefreie und sichere Fußweg- und auch Radweg-Infrastruktur. Da mittlerweile viele Radfahrende die schnellen und leisen E-Bikes nutzen, sollten **Geh- und Radwege deutlich voneinander getrennt** sein.

Umzüge sind kräftezehrend und teuer. Vorausschauend denkende Menschen wählen bereits im mittleren Lebensalter bei einem notwendigen Umzug ein barrierearmes Wohnumfeld, um späterem erheblichen Finanz- und Hilfebedarf zu entgehen. **Barrierefreiheit ist auch auf dem Wohnungsmarkt ein erheblicher Wettbewerbsvorteil.** Ein Aufzug z.B. ist zwar teuer, aber selbst für Bewohner des Erdgeschosses ein Gewinn an Komfort, um in die Kellerräume, Waschküche o.ä. zu gelangen, zumal meistens Lasten dabei transportiert werden. Wohnungen im 3. OG eines Hauses ohne Aufzug sind unbequem – nicht nur Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, sondern auch junge Menschen zeigen hier wenig Begeisterung, für Familien mit kleinen Kindern sind sie eine Strapaze.

Zunehmend wichtig werden die Möglichkeiten, **ein Gebäude sparsam zu beheizen und auch zu kühlen.** Hier besteht Verbesserungspotential – Einsparen teurer Energie und Reduzierung gesundheitlicher Belastungen durch Kälte und Hitze. **Die immer wieder gern diskutierte Reduzierung der Baustandards muss auf Folgekosten hinterfragt werden.** Balkone in grüner Lage z.B. tragen zur seelischen und körperlichen Gesunderhaltung bei – insbesondere für vulnerable Personengruppen.

Die Mehraufwendungen im Baubereich (geringer bei vorausschauender Planung; teurer im Bestand) verhindern Kostenexplosionen im Sozialetat. Hier können Kommunen selbst steuern, indem sie die BauO NRW konsequent anwenden.

Wohnungsmangel

In unserer Stadt fehlt barrierefreier Wohnraum mit und ohne Mietpreisbindung. Vielfach werden selbst geräumige Wohnungen nur mit zwei Zimmern angeboten. Insbesondere Familien mit Kindern, Personen mit geringem Einkommen, Migrationshintergrund, körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, mit Problemen in der Tagesstruktur und/ oder mit negativer Schufa-Auskunft haben enorme Schwierigkeiten passenden Wohnraum zu finden. Manche*r muss in heruntergekommenen Wohnungen leben oder verliert sie sogar. Oft ein Teufelskreis aus äußeren belastenden Umständen und persönlichem Gesundheitszustand. Aus der Praxis werden immer wieder entsprechende Klagen an die Stabsstelle herangezogen. Bei der Vermittlung öffentlich geförderten (barrierefreien) Wohnraumes unterstützt der Fachbereich Soziales und Wohnen (FB 50/30) durch seine engagierten Mitarbeiter*innen, kann dabei aber nicht auf ein ausreichendes Angebot zurückgreifen. Bis 2018 gab es keine Statistiken über Quantität und Qualität des gesamtstädtischen Wohnungsbestands. Zwischenzeitlich wurde dafür eine neue Stelle im technischen Dezernat geschaffen und fachkundig besetzt. Seither **liegt ein Handlungskonzept für den Wohnungsbau vor, welches auch unter der neuen Planungsdezernentin weiter umgesetzt wird.**

6.1.3 Bauvorhaben 2018, 2020 und 2024 durch die Stabsstelle V/ IN geprüft:

Im Folgenden ein Überblick über die bearbeiteten Anfragen zu Sonderbauten und zu größeren Wohnbauten aus den Jahren 2018, 2020 und 2024, nach Stadtbezirken und Funktionen.

Die in 2018 und 2020 geprüften Gebäude sind überwiegend fertiggestellt und können angesehen werden. Dieses lässt erkennen, wie umfangreich die Modernisierung des Gebäudebestands in unserer Stadt ist.

Stadtbezirk Nord 2018

Stadtmitte		
Sonderbauten; Allgemein		
Verkaufsflächenerweiterung	Waldnieler Straße	Umbau im Bestand
Sonnenstudio in Cocktailbar	Alter Markt	Nutzungsänderung
Wohnung in Hotelzimmer	Klusenstraße	Nutzungsänderung
Dein Kino im Haus Zoar	Kapuzinerplatz	Nutzungsänderung
Lagerräume in Seminarräume	Rheydter Straße	Nutzungsänderung
Friedhof	Hügelstraße	Erweiterung
Geschäft in Kiosk-Café	Roermonder Straße	Nutzungsänderung
Wohnen in Büro	Berliner Platz	Nutzungsänderung
Büro- und Geschäftsgebäude	Hindenburgstraße	Neubau
Gastronomie	Roermonder Höfe	Neubau
Verkaufsflächenerweiterung	Rudolfstraße	Umbau im Bestand
Umbau Gastronomiebetrieb/ Änderungen der Brandschutzmaßnahmen	Lindenstraße	Umbau im Bestand
(Mehrfamilienhaus s.u. und) Büro	Ferdinandstraße	Neubau

Stadtmitte		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		
Zahnarztpraxis	Roermonder Höfe	Neubau
Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige	Roermonder Höfe	Neubau
Physiopraxis	Steinmetzstraße	Nutzungsänderung

Stadtmitte		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Kindertagesstätte	Bettrather Straße	Neubau
Kindertagesstätten Erweiterung	Ferdinand-Strahl-Straße	Umbau im Bestand
Kindertagesstätte	Viersener Straße	Neubau
Kindertagesstätte	Luisenhof	Nutzungsänderung
Kindertagesstätte	Flenkenweg	Neubau
Zentrum für Jugendliche	Franziskanerstraße	Nutzungsänderung
Einbau von Trampolinen	An den Holter Sportstätten	Sanierung/ Umbau
(Errichtung einer Tiefgarage, Wohngebäude s.u. und) Kita	Flenkenweg	Neubau

Stadtmitte		
Wohnbauten		
Errichtung einer Tiefgarage, Wohngebäude (und Kita s.o.)	Flenkenweg	Neubau

Mehrfamilienhaus (und Büro s.o.)	Ferdinandstraße	Neubau
----------------------------------	-----------------	--------

Hardt

Sonderbauten; Allgemein

Bürogebäude	Aachener Straße	Neubau
Bürogebäude	Aachener Straße	Neubau
Bürogebäude u. Tiefgarage	Liverpooler Allee	Neubau
Betriebsstätte/ Lager	Tomphecke	Neubau
Gewerbefläche in Verkaufsfläche	Hehner Straße	Nutzungsänderung
Gaststätte	Vorster Straße	Sanierung/ Umbau

Hardt

Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Kurzzeit- und Betreutes Wohnen	Nikolausstraße	Neubau
--------------------------------	----------------	--------

Hardt

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

1,5 gruppige Kita	Vossenbäumchen	Nutzungsänderung
-------------------	----------------	------------------

Stadtmitte

Wohnbauten

--	--	--

Stadtbezirk Nord 2020

Stadtmitte

Sonderbauten; Allgemein

Neubau eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses	Steinmetzstraße	Neubau
Sanierung u. Erweiterung der Zentralbibliothek	Blücherstraße/ Hilde-Sherman- Zander-Straße	Umbau im Bestand
Um- und Anbau einer Gastronomie	Alter Markt	Umbau im Bestand
Nutzungsänderung Ladenlokal in Café	Franz-Gielen-Straße	Nutzungsänderung
Nutzungserweiterung einer Eventhalle	Theodor-Heuss-Straße	Nutzungsänderung
Errichtung Interims Zentralbibliothek, Bezirksvertretung und Wahlscheinbüro	Hindenburgstraße	Nutzungsänderung
Nutzungsänderung Wohnen in Prostitutionsstätte	Waldhausener Straße	Nutzungsänderung

Markthalle	Kapuzinerplatz	Neubau
Boardinghaus gewerbliche Flächen Mikroapartments	Aachener Straße	Neubau
Temporäre Umnutzung Gewerbefläche in Außengastronomie	Süchtelner Straße	Temporäre Nutzungsänderung
Nutzungsänderung Büro 4.OG in Studieninstitut	Fliethstraße	Nutzungsänderung
Nutzungsänderung in gewerbliche Beherbergungssuiten	Fliethstraße	Nutzungsänderung
Umnutzung Ladenlokal in Gastronomie	Stepgesstraße	Nutzungsänderung
Neubau Mehrfamilienhaus mit Gewerbeinheit	Viersener Straße	Neubau

Stadtmitte

Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Umbau Strahlentherapie Maria Hilf	Viersener Straße	Umbau
Nutzungsänderung in Wohngemeinschaft für Pflege	Fliethstraße	Nutzungsänderung
Nutzungsänderung Betreutes Wohnen - Krankenpflege	Franziskanerstraße	Nutzungsänderung
Erweiterung eines Trainingszentrums	Berliner Platz/ Fliethstraße	Erweiterung

Stadtmitte

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Dependance Kita	Annakirchstraße	Umbau im Bestand
Anbau eines Mehrzweckraumes an Kindertagesstätte	Bökelstraße	Neubau
Neubau Kindertagesstätte	Spielkaulenweg	Umbau im Bestand

Stadtmitte

Wohnbauten

Neubau eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses	Steinmetzstraße	Neubau
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 28 WE	Viktoriastraße	Neubau
Neubau eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses	Steinmetzstraße	Neubau
Nutzungsänderung Büro in Wohnen	Rheydter Straße	Nutzungsänderung
Boardinghaus gewerbliche Flächen Mikroapartments	Aachener Straße	Neubau
Neubau Wohnhaus mit Tiefgarage	Metzenweg	Neubau

Neubau Mehrfamilienhaus mit Gewerbeeinheit	Viersener Straße	Neubau
Bauvoranfrage Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses	Seilerweg	Neubau

Hardt

Sonderbauten; Allgemein

Nutzungsänderung Café in Büro	Alexander-Scharff-Straße	Nutzungsänderung
-------------------------------	--------------------------	------------------

Hardt

Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Nutzungsänderung Ladenlokal in Gesundheitszentrum	Glockenstraße	Nutzungsänderung
Hörakustiker	Glockenstraße	Nutzungsänderung

Hardt

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Kindertagesstätte mit vier Gruppen	Tomper Eck	Neubau
------------------------------------	------------	--------

Hardt

Wohnbauten

--	--	--

Stadtbezirk Nord 2024

Stadtmitte

Sonderbauten; Allgemein

Wohngebäudes, Markt, Büroflächen und Tiefgarage	Eickener Straße	Neubau
Umbau von Lagerflächen	Berliner Platz	Umbau im Bestand
Versammlungsraum in Fitnessstudio	Aachener Straße/ Sandradstraße	Nutzungsänderung
Nutzungsaufnahme von Teilbereichen im 1.OG	Theodor-Heuss-Straße	Nutzungsänderung
Brandschutz Musikschule	Lüpertzender Straße	Sanierung/ Umbau
(Mehrfamilienhaus s.u. und) Büroeinheit	Bebericher Straße	Neubau
Laden in Eiscafé mit Selbstbedienung,	Am Minto	Nutzungsänderung

Nutzungsänderung zu öffentlichem Verwaltungsgebäude	Voltastraße	Nutzungsänderung
Dauerhafte Genehmigung für alle Ausstellungen im Jahresverlauf im EG u. 1.OG	Bismarckstraße	Veranstaltung
Playmobil Shop zu Nagelstudio	Am Minto	Nutzungsänderung
Temporäre Nutzungsaufnahme von Teilbereichen im 1.OG	Theodor-Heuss-Straße	Nutzungsänderung
Campusfest Mönchengladbach	Richard-Wagner-Straße	Veranstaltung
Industriehalle in Boulderhalle	Dahler Kirchweg	Nutzungsänderung
Verwaltungsgebäude Änderung durch Brandschutzmaßnahmen	Aachener Straße	Umbau Bestand

Stadtmitte

Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Tagesklinik für Psychosomatik	Ludwig-Weber-Straße	Nutzungsänderung
Umbau eines Bestandgebäudes in Betreutes Wohnen und Tagespflege	Hindenburgstraße	Nutzungsänderung
Bettenstation in Untersuchungs- und Behandlungsräume	Ludwig Weber Straße	Nutzungsänderung
Nutzungsänderung zur Physiotherapie	Rudolfstraße	Nutzungsänderung

Stadtmitte

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Interimslösung für die Anton-Heinen GS	Karl-Barthold-Weg	Umbau im Bestand
Errichtung von vier Klassenräumen in Containerbauweise	Lochnerallee	Neubau, temporär
Nutzungsänderung Kindertagesstätte (und eine Wohneinheit)	Sandradstraße	Nutzungsänderung
Befristete Aufstellung eines mobilen Büro- und Sanitär-Containers	Annakirchstraße	Neubau
Errichtung von Schulcontainern als Ersatzbau	Heinz-Jakszt-Weg	Neubau
Erweiterungsbau der Annaschule	Annakirchstraße	Neubau
Errichtung einer Kinderspielzone	Am Minto	Nutzungsänderung
Befristete Errichtung von 4 Klassenräumen in Containerbauweise	Lochnerallee	Neubau
2 neue Klassenräume und Lehrerzimmer im DG	Am Ringerberg	Nutzungsänderung

Umbau und Sanierung Jugendzentrum STEP	Stepgesstraße	Umbau Bestand
--	---------------	---------------

Stadtmitte

Wohnbauten

Wohngebäude, Markt, Büroflächen und Tiefgarage	Eickener Straße	Neubau
Mehrfamilienhauses (und Büroeinheit s.o.)	Bebericher Straße	Neubau
Mehrfamilienhauses mit 7 WE	Roermonder Straße	Neubau
Errichtung eines Mehrfamilienhauses	Großheide	Neubau
Neubau eines Wohngebäudes	Theodor-Heuss-Straße	Neubau
Mehrfamilienhaus	Kärntner Straße	Neubau

Hardt

Sonderbauten; Allgemein

Hardt

Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Neubau Tagespflegeeinrichtung	Tomper Weg	Neubau
-------------------------------	------------	--------

Hardt

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Errichtung eines Klassencontainers in Containerbauweise	Vossenbäumchen	Neubau
---	----------------	--------

Hardt

Wohnbauten

Energetische Sanierung, NÄ von Gewerbe zu Wohnen	Kühlenhof	Nutzungsänderung
--	-----------	------------------

Stadtbezirk Ost 2018

Neuwerk

Sonderbauten; Allgemein

1-geschossige Lagerhalle mit vorgelagertem 2-geschossigen Bürogebäude	Malmedyer Straße	Neubau
Nachtrag zur Baugenehmigung	Malmedyer Straße	Nachtrag

Neuwerk		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Neuwerk		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Containerersatzbau für Kita befristet	Am Beerkamp	temporäre Nutzung
4-gruppige Kindertagesstätte	Böckerkamp	Neubau
KiTa + Familienzentrum	Hülserkamp	Neubau

Neuwerk		
Wohnbauten		

Volksgarten		
Sonderbauten; Allgemein		
Büro- und Verwaltungsgebäude	Lürriper Straße	Umbau im Bestand
Gastronomie	Krefelder Straße	Nutzungsänderung

Volksgarten		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Volksgarten		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Containerersatzbau für Kita befristet	Am Beerkamp	Befristete Nutzung
4-gruppige Kindertagesstätte	Böckerkamp	Neubau
Kita als Mietmodulfertiggebäude	Peter-Krall-Straße	temporäre Nutzung

Volksgarten		
Wohnbauten		
Giesenkirchen		
Sonderbauten; Allgemein		
Büroräume im Souterrain	Konstantinstraße	Nutzungsänderung

Giesenkirchen		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		
Betreute Wohngruppe	Konstantinstraße	Nutzungsänderung

Giesenkirchen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Errichtung 2-geschossige Kita	Pfarrer-Kamp-Weg	Neubau

Giesenkirchen		
Wohnbauten		

Stadtbezirke Ost 2020

Neuwerk		
Sonderbauten; Allgemein		
Umbau Bürofläche für Zoll u. Bundespolizei	Malmedyer Straße	Umbau im Bestand

Neuwerk		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Neuwerk		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Kita	Fahres	Neubau
Erhöhung Besucherzahl im Kinder-Indoorspielplatz	Broichmühlenweg	Nutzungsänderung

Neuwerk		
Wohnbauten		

Volksgarten		
Sonderbauten; Allgemein		
Nutzungsänderung einer Produktionshalle in Büroräume	Erzbergerstraße	Nutzungsänderung
Errichtung einer Postfachanlage	Lürriper Straße	Neubau
Nutzungsänderung Fläche 1.OG in Fitnessstudio	Lürriper Straße	Nutzungsänderung

Volksgarten		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Volksgarten		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		

Volksgarten		
Wohnbauten		
Errichtung einer Wohnanlage	Lürriper Straße	Neubau
Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage	Volksgartenstraße	Neubau

Giesenkirchen		
Sonderbauten; Allgemein		
Sanierung Sporthalle	Asternweg	Sanierung

Giesenkirchen		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Giesenkirchen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Anbau einer Außen-Stahltreppe	Asternweg	Umbau

Giesenkirchen		
Wohnbauten		

Stadtbezirk Ost 2024

Neuwerk		
Sonderbauten; Allgemein		
Errichtung zweier Lagerhallen	Krefelder Straße	Neubau
Umnutzung eines Lagers in eine Station von Fahrzeugeinrichtungen	Borsigstraße	Nutzungsänderung
EDEKA-Vollsortimenter (und 4 Wohnungen s.u.)	Johann-Dohr-Straße	Neubau
Neubau einer Abstellfläche für KFZ mit drei Gewerbeeinheiten,	Süchtelner Straße	Neubau
Archiv EG zu Lagerräumen für Baumaterialien + Umbauten 1.OG	Krefelder Straße	Nutzungsänderung
Errichtung einer Flugzeughalle mit Büro- und Nebenräumen	Am Flughafen	Neubau

Neuwerk		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Neuwerk		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Klassenraum in Containerbauweise	Krahnenpondok	Neubau

Neuwerk		
Wohnbauten		
(EDEKA-Vollsortimenters s.o. und) 4 Wohnungen	Johann-Dohr-Straße	Neubau

Volksgarten		
Sonderbauten; Allgemein		
Umbaumaßnahmen im Rahmen des neuen Brandschutzkonzeptes	Volksgartenstraße	Sanierung/ Bestand
Umbau Elektrohandel in einen Penny-Markt Einzelhandelsmarkt	Reyerhütter Str.	Umbau/ Bestand
Street Food Festival	Breitenbachstraße	Temporäre Veranstaltung
Volksgarten		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Volksgarten		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Temporäre Interimslösung für die GGS	Schulstraße	Neubau, temporär
Schaffung von Betreuungsplätzen (OGS)	Schulstraße	Neubau
Selbstlernzentrum	Volksgartenstraße	Umbau

Volksgarten		
Wohnbauten		
Dachgeschossausbau	Volksgartenstraße	Nutzungsänderung

Giesenkirchen		
Sonderbauten; Allgemein		
Einfamilienhaus in Kleintierpraxis	Horster Straße	Nutzungsänderung
Putzmittelraum in elektrischen Betriebsraum	Asternweg	Nutzungsänderung

Giesenkirchen		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Giesenkirchen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Errichtung einer 4 gruppigen Kita	An der Waldes- ruh	Neubau

Giesenkirchen		
Wohnbauten		
Mikroapartments	Neersbroicher Straße	Neubau
Kino/ Disko in barrierefreie Woh- nungen	Kleinenbroicher Straße	Nutzungsänderung
Errichtung eines Mehrfamilien- wohnhauses (Haus 1)	Pfarrer-Kamp- Weg	Neubau
Errichtung eines Mehrfamilien- wohnhauses (Haus 2Au.B)	Pfarrer-Kamp- Weg	Neubau
Errichtung eines Mehrfamilien- wohnhauses (Haus 3Au.B)	Pfarrer-Kamp- Weg	Neubau

Stadtbezirk Süd 2018

Rheydt		
Sonderbauten; Allgemein		
Verlegung der Verwaltung ins EG und Bau einer Außen- Stahltreppe	Altenbroicher Straße	Umbau im Bestand
Erweiterung Lebensmittelmarkt	Otto-Saffran- Straße	Umbau im Bestand
Umbau der Mietfläche 05 + 06 im EG	Dahlener Straße	Umbau im Bestand
Kloster in Büro	Hubertusstraße	Nutzungsänderung
Gaststätte in Praxis	Stresemannstraße	Nutzungsänderung
Einzelhandel in Ladenlokal	Hauptstraße	Nutzungsänderung

privater Swinger-Treff in Bordelbetrieb als Laufhaus	Druckerstraße	Nutzungsänderung
Einzelhandelsfiliale	Odenkirchener Straße	Neubau
Wohnungen in Hotelzimmer	Dahlener Straße	Nutzungsänderung
(Kindertagesstätte s.u. und) 2 Büroeinheiten	Bendheckerstraße	Neubau
Umbau und Erweiterung Gewerbeobjekt zu Fitness-Studio	Friedrich-Ebert-Straße	Umbau im Bestand
Wohnung in Hotelzimmer	Klusenstraße	Nutzungsänderung
Konferenzräume in Gastbetten	Böningstraße	Nutzungsänderung

Rheydt

Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Änderungen verschiedener Räume im Altenheim	Forststraße	Nutzungsänderung
---	-------------	------------------

Rheydt

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Kindertagesstätte (und 2 Büroeinheiten s.o.)	Bendheckerstraße	Neubau
Kindertagesstätte	Klusenstraße	Neubau
(Mehrfamilienhaus s.u. und) Kindertagesstätte	Geneickener Straße	Neubau
Einfamilienhaus in Kindertagesstätte	Hardter Waldstraße	Nutzungsänderung
(Mehrfamilienhaus s.u. und) Kindertagesstätte	Ittisweg	Neubau
Flüchtlingsheim in Schule	Am Torfbend	Nutzungsänderung

Rheydt

Wohnbauten

Mehrfamilienhaus (und Kindertagesstätte s.o.)	Ittisweg	Neubau
Mehrfamilienhaus (und Kindertagesstätte s.o.)	Geneickener Straße	Neubau

Odenkirchen

Sonderbauten; Allgemein

Odenkirchen

Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Altenpflegeheim	Mülgaustraße	Neubau
Betreutes Wohnen	Wiedemannstraße	Neubau

Odenkirchen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Kindertagesstätte und Stellplätze	Kamphausener Weg	Neubau
Kindertagesstätte	Güdderather Mühlenweg	Neubau

Odenkirchen		
Wohnbauten		

Stadtbezirk Süd 2020

Rheydt		
Sonderbauten; Allgemein		
Änderung Räumlichkeiten KG nach Baugenehmigung	Königstraße	Nutzungsänderung
Nutzungsänderung Büro in Hotel	Dahlener Straße	Nutzungsänderung
Umbau bestehendes Hotel	Hugo-Junkers-Straße	Umbau im Bestand
Errichtung einer Polygon Tennishalle	Am Gerstacker	Neubau
Rheydt		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		
Nutzungsänderung von Bekleidungs- geschäft in Praxis	Hauptstraße	Nutzungsänderung

Rheydt		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
(Errichtung Mehrfamilienhaus s.u. und) Kita	Pongser Straße	Neubau
Nutzungsänderung der Hausmeister-Wohnung in Schulverwaltung	Nordstraße	Nutzungsänderung
OGATA Betreuungsräume	Zingsheimer Straße	Errichtung

Rheydt		
Wohnbauten		
Errichtung Mehrfamilienhaus (und Kita s.o.)	Pongser Straße	Neubau

Odenkirchen		
Sonderbauten; Allgemein		
Neubau Manufakturhalle und Gastronomie	Reststrauch	Neubau
Errichtung eines Gebäudes mit Sozialräumen und öffentlichen Toiletten	Am Pixbusch	Neubau

Odenkirchen		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		
Nutzungsänderung Lagerhalle in Werkstatt für Menschen mit Behinderung	Hanns-Martin-Schleyer-Straße	Nutzungsänderung

Odenkirchen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Anbau eines Aufzugs, behindertengerechtes WC, Jugendheim St. Laurentius	Von-der-Helm-Straße	Umbau
Neubau Kita	Burgbongert	Neubau

Odenkirchen		
Wohnbauten		

Stadtbezirk Süd 2024

Rheydt		
Sonderbauten; Allgemein		
Karnevalsveranstaltung	Markt	Nutzungsänderung temporär
Ehemaliges Direktorenhaus für Verwaltungszwecke	Gartenstraße	Nutzungsänderung
Konzertveranstaltung	Schlossstraße	Veranstaltung
Verkaufsfläche in Fahrschule	Limitenstraße	Nutzungsänderung
Abweichung von der beidseitig barrierefreien Anfahrmöglichkeit des behindertengerechten WCs	Berliner Straße	Umbau/ Bestand
Erweiterung und Umbau eines Lebensmittelmarktes	Mülforter Straße	Umbau im Bestand

Rheydt		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		
8 WE betreutes Wohnen	Kloetersgasse	Nutzungsänderung
Anbau einer eingeschossigen Palliativstation	Hubertusstraße	Umbau im Bestand
Büroeinheit in Praxis für Physiotherapie	Schwalmstraße	Nutzungsänderung

Rheydt		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
(Errichtung eines MH/ 10 WE s.u. mit) Kindertagesstätte	Ritterstraße	Neubau
vierzügige Kindertagesstätte	Friedhofstraße	Neubau
Errichtung eines Klassenraums in Containerbauweise	Pahlkestraße	Neubau
Kindertagespflege in Kindertagesstätte mit zwei Gruppen	Tiergartenstraße	Nutzungsänderung
OGATA barrierefreier Zugang, Anpassung Brandschutz	Waisenhausstraße	Umbau im Bestand
Flurbereiche in Differenzierungsräume	Realschulstraße	Nutzungsänderung
Errichtung einer 3-gruppigen KITA	Römerstraße	Neubau

Rheydt		
Wohnbauten		
Errichtung eines Mehrfamilienhauses	Hüttenstraße	Neubau
Errichtung eines MH/ 10 WE (mit Kindertagesstätte s.o.)	Ritterstraße	Neubau

Odenkirchen		
Sonderbauten; Allgemein		

Odenkirchen		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		
Modernisierung Altenheim	Schmidt-Bleibtreu-Straße	Sanierung/ Umbau

Odenkirchen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		

Odenkirchen
Wohnbauten

Stadtbezirk West 2018

Rheindahlen		
Sonderbauten; Allgemein		
Anbau einer Aufzugsanlage und der Einbau eines behindertengerechten WCs	Hehnerholt	Umbau im Bestand
Büro- und Praxisgebäude	Madri der Straße	Neubau
Bürogebäude	Enscheder Straße	Neubau
Büro- und Praxisgebäude geändert 26.11.2018	Madri der Straße	Neubau
Bürogebäude	Am Hockeypark	Neubau
Gewerbefläche in (Wohnung s.u. und) Veranstaltung	Broicher Straße	Nutzungsänderung

Rheindahlen
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Rheindahlen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Kita als Mietmodulfertiggebäude	An der Holter Heide	temporäre Nutzung
Aufstellung eines Containers für eine Kita bis 08/2024	Peter-Micke-Straße	temporäre Nutzung
Errichtung Kita-Anbau	Saasfelder Weg	Umbau im Bestand

Rheindahlen		
Wohnbauten		
Gewerbefläche in Wohnung (und Veranstaltung s.o.)	Broicher Straße	Nutzungsänderung

Wickrath		
Sonderbauten; Allgemein		

Wickrath		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		

Wickrath		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Kita als Mietmodulfertiggebäude	Voigsthofer Allee	temporäre Nutzung

Wickrath		
Wohnbauten		

Stadtbezirk West 2020

Rheindahlen		
Sonderbauten; Allgemein		
Umbau Geschäftsstelle	Hennes-Weisweiler-Allee	Umbau im Bestand
Veranstaltungsbereiche 3.OG	Hennes-Weisweiler-Allee	Umbau im Bestand
Nutzungsänderung Büro in Tierarztpraxis	Konrad-Zuse-Ring	Nutzungsänderung
Büronutzung und Zahnarztpraxis	Madri der Straße	Neubau
Fußballgolfanlage	Dr.-Alfred-Gerhards-Straße	Neubau

Rheindahlen		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		
Büronutzung und Zahnarztpraxis	Madri der Straße	Neubau
Nutzungsänderung von Büro in Kinderarztpraxis	Madri der Straße	Nutzungsänderung

Rheindahlen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Förderschule Außen-Stahltreppe	Heidegrund	Neubau
Betriebs-Kita	Liverpooler Allee	Neubau
Errichtung Ersatzschulgebäude	Geusenstraße	Neubau
Errichtung von zwei Außen-Stahltreppen	Stadtwaldstraße	Umbau im Bestand
Nutzungsänderung Turnhalle als Versammlungsraum unter 200 Personen	Stadtwaldstraße	Neubau

Rheindahlen
Wohnbauten

Wickrath
Sonderbauten; Allgemein

Wickrath
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Wickrath		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Kita mit 4 Gruppen	Konrad-Bäumer-Straße	Neubau
Kita mit 5 Gruppen	Broicher Straße	Neubau

Stadtbezirk West 2024

Rheindahlen		
Sonderbauten; Allgemein		
Befristete Errichtung einer modularen Bibliothek	Geusenstraße	Neubau
Abtrennung einer neuen Nutzungseinheit	Helmut-Grashoff-Straße	Umbau Bestand
Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung	Hehner Straße	Neubau

Rheindahlen
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege

Rheindahlen		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Erweiterung einer Kita	Pauenstraße	Umbau im Bestand

Rheindahlen
Wohnbauten

Wickrath		
Sonderbauten; Allgemein		
Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters	Trompeterallee	Neubau

Wickrath		
Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Betreuung/ Pflege		
Büro zu Wellness Einrichtung (Salzgrotte)	Klosterstraße	Nutzungsänderung
Errichtung eines Gebäudes zum Pflegen und Wohnen mit Tagespflege	Konrad-Bäumer-Straße	Neubau

Wickrath		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Nutzungsänderung der Räume einer Grundschule	Kreuzherrenstraße	Nutzungsänderung
Befristete Errichtung von 4 Klassenräumen in Containerbauweise	Voigtshofer Allee	Neubau

Wickrath		
Wohnbauten		
Mehrfamilienhauses mit 3 WE	Seidenweberstraße	Neubau

6.2 Barrierefreiheit im Öffentlichen Raum (DIN 18040 Teil 3)

6.2.1 Beteiligung Betroffener und ihrer Verbände

Die Stabsstelle Inklusion unterstützt die selbstbestimmte Partizipation der Betroffenen, z.B. über die AG Barrierefrei. In dieser arbeiten Vertreter*innen des Blinden- und Sehbehindertenverein für Mönchengladbach und Viersen e.V./ BSV, der Pro Retina Deutschland e.V., des Kreisverband Mönchengladbach im Sozialverband VdK NRW, des Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V./ BSK sowie interessierte, von verschiedenen Behinderungen betroffene Einzelpersonen mit. **Die Mitwirkenden sind teils persönlich, teils institutionell, bereits** unter den damaligen Behindertenkoordinatoren und Behindertenbeauftragten **aktiv gewesen.**

Sie sind mittlerweile fast alle im Alter Ü60.

Die Arbeitsgemeinschaft wirkt bei Planungen, aber auch bei Orts-terminen mit. Ihr Engagement ist ehrenamtlich, lediglich teils durch Fahrdienste der Stabsstelle unterstützt. Die Termine finden fast immer in der Dienstzeit der Verwaltung statt; es erleichtert die Mitarbeit enorm, dass die Mitglieder kurzfristig einsatzbereit sind.

Einige Mitwirkende sind auch im Seniorenrat bzw. in dessen AGs engagiert und können so für einen Themen- und Informationsaustausch sorgen.

Die kontinuierliche Einbeziehung von jungen Menschen und von Menschen mit psychischen oder mit kognitiven Beeinträchtigungen ist bislang nicht gelungen, wird aber weiterhin angestrebt.

Soziale Teilhabe findet im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden statt. Bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes sind die Betroffenen anzuhören. Die schriftliche Bestätigung/ **das Testat der Inklusionsbeauftragten**, dass die Belange mobilitätsbeeinträchtigter Personen berücksichtigt werden, ist vorzulegen, **um öffentliche Fördermittel zu erhalten.** **Die Erarbeitung erfolgt daher in enger Absprache mit den Mitwirkenden in der AG Barrierefrei:** Die Stabsstelle übernimmt - in Absprache mit den entsprechenden Fachbereichen - die Vorbereitung, Durchführung/ Moderation und die Organisation der Protokollierung der Besprechungen und Ortstermine. **Wichtig ist ihr, dass das Protokoll alle angesprochenen Themen adäquat wiedergibt.** Daher erhalten alle Mitwirkenden die Entwürfe, um ggfs. Änderungsvorschläge machen zu können.

Die technische Sachbearbeiterin/ Architektin der Stabsstelle Inklusion übernimmt im weiteren Verlauf die **Überprüfung der konkreten Planungsunterlagen/ Baupläne im öffentlichen Raum gemäß DIN 18040 Teil 3** (Platzgestaltungen sowie Straßen- und Radwegeausbau, einschließlich der Blindenleitlinien). Bei der exakten Planung der Blinden-Leitliniensysteme **bezieht sie die Vertretenden der blinden Menschen immer mit ein.**

Die Kooperation mit den Fachbereichen des technischen Dezernates (VI) und/ oder der NEW z.B. bei Umbauten oder Neuanlagen, bei der Ausgestaltung von Quartieren, Plätzen, Haltestellen, blindengerechten Ausführung und fußgängerfreundlichen Taktung der Lichtsignalanlagen, funktioniert seit vielen Jahren überwiegend sehr gut. Eine Ausnahme ist die nicht barrierefreie Treppenanlage zwischen Musikschule und VHS. Im Zuge der geplanten Umgestaltung der Stepgesstraße soll aber eine attraktive barrierefreie Wegebeziehung entstehen – allerdings bedeutet diese einen Umweg.

Auch bei der erneuten Aktualisierung des **Regelwerks „Straßenbaudetails Mönchengladbach“** werden die Stabsstelle und die AG Barrierefrei bezüglich der Barrierefreiheit eingebunden. Ziel war und ist es, den Planenden und den Ausführenden anhand dieser Broschüre Information zur stadtweit einheitlichen Ausgestaltung von z.B. Straßenbelägen, Kreuzungen, Geh- und Radwegen, Fußgängerüberwegen, Bordsteinabsenkungen, Blindenleitlinien, Schwerbehindertenparkständen etc. zu geben. Zwar gibt es die **DIN 18040 Teil 3** für den **öffentlichen Raum**, aber sie enthält viele Bestimmungen, die auf die gewachsenen, historischen Strukturen jeder einzelnen Stadt nicht immer anwendbar sind.

Es wurde von Seiten der Betroffenenorganisation BSK immer wieder kritisiert, dass die DIN in den Straßenbaudetails nicht grundsätzlich angewendet wird **und gefordert**, jede Abweichung davon zu begründen und ggfs. abzusprechen. Dem hielt die Fachverwaltung entgegen, mit den abgesprochenen, praxistauglichen Regeln hohe Standards jederzeit und auch im Baustellenalltag rasch durchführbar umsetzen zu können. Bei der erneuten Überarbeitung der „Straßenbaudetails“ ist aber die möglichst stringente Einhaltung der DIN-Normen vorgesehen. **Beim Adenauerplatz** führt die Anwendung allerdings zu einem von anderen Betroffenen beklagten Um-

weg: **Um die DIN einzuhalten, musste der Weg um den Platz herumgeführt werden:** Das Gefälle des Platzes von über 2 Metern konnte nicht mit einer maximalen Steigung von 6 % überwunden werden. Zudem musste der Platz so gestaltet werden, dass Starkregen auf dem Platz versickern kann und nicht mehr - wie bisher - eine Matschflut Richtung unterer Häuserzeile verursacht. **Barrierefreiheit ist immer ein Baustein technischer Planungen, wegen derer Komplexität aber eben nicht der Einzige.**

Das Grundproblem der Planungen liegt allerdings aus Sicht der Stabsstelle und der Betroffenen oft weniger in der baulichen Ausführung, als in der **Reihenfolge der Planung:** Bei den Vorgaben für die Planer und den ausgewählten Siegern scheint es uns manchmal an der klaren Erkenntnis zu mangeln, dass **Barrierefreiheit – gemäß der DIN als anerkannter Regel der Technik – vom „ersten Aufschlag an“ mitgedacht werden muss.** Wenn z.B. Naturstein verlegt werden soll, muss bewusst sein, dass mobilitätseingeschränkte Menschen, also mindestens 40 % der Einwohner*innen, hiermit Probleme haben werden. **Am Kapuzinerplatz wurde eine Wegeführung aus geglättetem Kopfsteinpflaster mit besonderer Verfugung** eingebaut. Selbst dieser Kompromiss ist **für viele nicht rüttelarm** genug. Daher bestanden die Stabsstelle Inklusion und die Mitwirkenden der AG Barrierefrei darauf, dass im aktuellen Überplanungsbereich der umliegenden Altstadtstraßen die Wegeführung **barrierefrei mit großen, glatten Platten** ausgeführt wird. Diese bilden gleichzeitig die Blindenleitlinie, da der Blindenstock den Unterschied zwischen umgebenden Kleinpflaster und den glatten Platten taktil und akustisch sehr gut übermittelt. Zwischen üblichem Kopfsteinpflaster verlegte Noppenplatten erzeugen dagegen keinerlei taktilen oder akustischen Kontrast: Damit verpufft ihre Funktion als Leitlinie.

Das **am Schloss Rheydt** z.B. verlegte historische Natursteinpflaster ist über die Jahre zu einer **Buckelpiste mit erheblicher Stolpergefahr** geworden. Zu einer guten Regelung haben nun erhebliche Proteste aus der Seniorenschaft geführt: Die GMMG wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten -in Absprache mit der Stabsstelle und den Betroffenenverbänden- die Wege auf einer Breite von 2 Metern glätten und erschütterungsarm herstellen. Bei der Ausführung wird selbstverständlich auch der Denkmalschutz angemessen beachtet. Zu berücksichtigen ist hier: **Der Denkmalschutz ist den Menschenrechten nachgelagert.** Das Recht auf soziale

Teilhabe steht über dem Erhalt historischer Details wie z.B. Kopfsteinpflaster mit Verlegedatum aus vorherigen Jahrhunderten.

6.2.2 Quartiersplanung und Platzgestaltung

Öffentliche, zentrale Versammlungs- und Marktplätze, gerne vor einem sakralen Gebäude oder Rathaus gelegen, sind historische Bestandteile der Stadtentwicklung. Hier werden noch heute Informationen und Güter ausgetauscht; je größer und reicher die Gemeinde, desto aufwendiger und stolzer ist ihr zentraler Platz. Für Menschen mit Mobilitätseinschränkung ist **eine barrierefreie Gestaltung nicht nur der zentralen Plätze, sondern des gesamten öffentlichen Raums unumgänglich**. Nur so können sie am gesellschaftlichen Leben in Wohnungsnähe (im Quartier), aber auch an den Points of Interest/ POI teilhaben. Um von A nach P zu gelangen, werden unterschiedliche Verkehrswege benötigt. Dabei gilt es umzudenken: Nicht nur der motorisierte Verkehr hat einen Platzanspruch, sondern auch Fußgänger*innen und alle mit Personenkraft betriebenen Gefährte.

Mitwirkung im Lenkungsreis Soziale Stadt:

Die Stabsstelle Inklusion vertritt im Lenkungsreis IHEK (Integriertes Handlungs- und Entwicklungskonzept, vormals Soziale Stadt Rheydt und Soziale Stadt Mönchengladbach) des FB Stadtentwicklung und Planung/ FB 61 **die Interessen von Menschen jeder Altersgruppe mit Behinderungen bzw. Mobilitätseinschränkungen**. So wurden z.B. die in den Planungen inkludierten **Spiel- und Bewegungsangebote** immer so ausgestaltet, dass **jedes Kind/ jede*r Nutzende mindestens ein Angebot** für sich und seine/ ihre Bedürfnisse findet.

Sobald dann öffentliche Fördermittel für städtebauliche Projekte beantragt werden, muss die Stadtplanung/ FB 61 den Fördergebern **ein Testat der Inklusionsbeauftragten** zur Einhaltung der Barrierefreiheit vorlegen und auch bestätigen, sich an dieses zu halten. Dann **bezieht die Stabsstelle Inklusion die AG Barrierefrei mit ein. Ausnahme: Spielplätze, Skateanlagen** – hier erfolgt die **Absprache über den FB Kinder, Jugend und Familie/ FB 51**.

Aber auch private Großinvestoren haben neue Wohn- oder Businessquartiere in Planung oder bereits fertig gestellt. Hierbei beteiligt die Stabs-

stelle Inklusion die AG Barrierefrei i.d.R. nur, wenn ein hohes öffentliches Interesse besteht oder ihre spezielle Expertise benötigt wird.

Im Folgenden Beispiele, bei denen die Stabsstelle Inklusion einbezogen wurde.

In **Schwartz** verantwortlich Stadt, Stadttöchter, NEW
in **Lila** andere Investoren:

Stadtbezirk Nord

Maria Hilf Areal

Kapuziner Platz + Altstadtstraßen

Altstadt Waldhausener Straße

Alter Markt

Edmund-Erlemann-Platz

Johannes-Cladders-Platz

Theaterdurchstich

Johann-Peter-Bölling-Platz

Sonnenhausplatz

Minto +

Eingangsbereich Parkhaus Am Minto

Friedrichplatz

Adenauerplatz

Hans-Jonas-Park + Spatzenberg

Lüpertzender Straße

Roermonder Höfe

Geropark

Westend/ -promenade +

Quartier Kirche Luisenstraße

Kreisverkehr Luisenstr, Speicker Straße

ZOB Europaplatz

Schillerplatz

Bökelberg Gedenkstätte

Bunter Garten/ Peter-Nonnenmühlen-Allee

Kühlenquartier

Quartier Schwogen-/ Neuhofstraße

Hensenplatz

Campus Hochschule Niederrhein

Campuspark/ alte Polizeiwache

Campus SMS Meer

Stadtbezirk Ost

Platz der Republik

Seestadt Catella

Quartiersplanung Hardterbroicher Markt

Stadtbezirk Süd

Innenstadt und Marktplatz Rheydt

Hugo-Junkers-Park

Theaterpark

Vorplatz Bahnhof Rheydt

Studierendenwohnheim, VHS und Musikschule

Tellmann-Platz

Maria-Lenssen-Garten

Bereich Kepler- Straße, St. Josef Grabeskirche

Vorhof/ und Weggestaltung im Schloss Rheydt

Bahnhof Odenkirchen + Vorplatz

Martin-Luther-Platz

Stadtbezirk West

IHEK Wickrath – derzeit noch ohne Umsetzung

ZOB Hilderather Straße

Borussiapark

Nordpark

IHEK Innenstadtbezirk Rheindahlen

Die Umgestaltung des Stadtkerns von Rheindahlen befindet sich immer noch in der Umsetzung. Sie **wird hier beispielhaft erläutert:**

Im Rahmen des Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepts/ IHEK bzw. Förderprogramms Stadtumbaugebiet Rheindahlen wurden der direkte Innenstadtbereich sowie einige Straßen, Plätze und Grünflächen überplant.

Ziel dieser Maßnahme **ist** es, die **Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums - auch unter klimatischen Aspekten - für alle Gruppen von Nutzenden nachhaltig zu verbessern**. Voraussetzung ist der Abbau von Teil-

habebbarrieren. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen.

Planung und Ausführung der Maßnahmen wurden durch den Fachbereich Stadtgestaltung/ 61 und der Planungsbüros, in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen und Stadtöchtern, der Polizei, der Bürgerschaft und auch der Stabsstelle Inklusion entwickelt. Über diese wurde die AG Barrierefrei eingeschaltet - es gab Einsicht in die Pläne sowie Ortsbegehungen.

Anregungen und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger fanden ebenso Berücksichtigung wie fachliche Empfehlungen. Letztlich wurden die ausgearbeiteten Planungen dem Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung zur Abstimmung vorgelegt.

Der Mühlentorplatz bildet als Markt- und Veranstaltungsplatz das Herzstück des Stadtteils Rheindahlen.

Die Verkehrsführung wird künftig so gestaltet, dass der motorisierte Individualverkehr weitgehend reduziert bzw. umgeleitet wird. **Zwei Schwerbehindertenparkstände** auf dem - nun umgrüntem - Parkplatz vor der Sparkasse sichern kurze Wege für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Fahrradständer sorgen für geordnete und sichere Abstellflächen. Stolperfallen werden somit vermieden.

Die Platzfläche wird durch neue Pflanzungen und Hochbeete strukturiert. Diese Elemente gliedern nicht nur den Raum, sondern tragen zugleich zu einem **verbesserten Stadtklima** bei. Neben den vorhandenen Platanen werden weitere klimaangepasste Bäume, Spaliergehölze sowie Stauden und Gräser integriert.

Zur **Aufwertung der Aufenthaltsqualität** entstanden großzügige Sitzgelegenheiten, darunter ein mehrteiliges, etwa 30 Meter langes „Stadtsofa“ mit **Rücken- und Armlehne**. Diese **erleichtern das Aufstehen**. Weitere Sitzbereiche befinden sich nun im Umfeld des Baumbestandes sowie am Kirchenvorplatz - dort wurde auch ein Klettergerüst aufgestellt.

Ein **Beleuchtungskonzept** aus Boden- und Mastleuchten hilft dabei, den Platz auch in den Abendstunden **sicher und einladend** zu halten.

Die **Beecker Straße** wurde ebenfalls barrierefreier gestaltet. Aus Kostengründen konnte die bisherige „Buckelpiste“, die auch für die Bewohnenden des nahegelegenen Altenheims eine Gefährdung darstellte, nicht komplett erneuert und geglättet werden. Daher musste ein tragbarer **Kompromiss** gefunden werden: **Die bisher durch Natur- und Kopfsteinpflaster unterbrochenen Basaltstreifen wurden durchgängig und eben ausgeführt**, so dass Rollstuhlfahrer*innen und Rollatornutzer*innen sowie Personen mit Kinderwagen den Streifen ohne Hindernisse nutzen können. Bestehende Barrieren, wie z.B. unpraktisch platzierte Blumenkübel, wurden entfernt oder versetzt, um durchgängige Gehflächen zu schaffen. **Die Streifen bleiben frei** von Aufstellern, Warenauslagen oder gastronomischen Angeboten. Zuwiderhandlungen können dem Ordnungsamt gemeldet werden.

Hier das entsprechende Testat:

V/IN	29.10.2021
61.20	Ick / 3068
Stellungnahme/ Testat der Inklusionsbeauftragten zur Barrierefreiheit Hier IHEK Rheindahlen	
Die Stadt Mönchengladbach hat zum Jahr 2013 die Stabsstelle Inklusion (V/IN) eingerichtet und die Funktion des Behindertenbeauftragten auf die Inklusionsbeauftragte übertragen. Im Rahmen des IHEK Rheindahlen wird derzeit der Innenstadt-Bereich des Ortsteils, einschließlich des zentralen Marktplatzes und der Einkaufsmeile Beecker Straße überplant. Über die Stabsstelle Inklusion fand die Beteiligung der AG Barrierefrei, in der Betroffene und ihre Verbände mitarbeiten, statt. Grundsätzlich werden die Planungen begrüßt, weil sie den besonderen Charme dieses dörflichen Stadtteils verstärken, ihn erheblich aufwerten und somit seine Wirtschaftskraft stärken. Optisch ansprechend, aber für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sehr beschwerlich, ist allerdings der Verbund aus kleinteiligem Kopfsteinpflaster mittig in der kleinen Fußgängerzone Beecker Straße. Die glatteren, mit Basaltplatten belegten Streifen an den Rändern der Straße sind bisher meist von Ständen der Geschäfte zugestellt. Zudem sind sie nicht durchgängig verlegt, sondern von Kleinpflaster unterbrochen. Bereits seit Jahren gibt es Beschwerden u.a. auch von Bewohnenden des benachbarten Altenheims. Die Stabsstelle Inklusion hat daher immer wieder auf die Notwendigkeit zur Auswechslung des kompletten Belages hingewiesen. Bedauerlicherweise stehen aber nicht genügend Finanzmittel hierfür zur Verfügung.	

Um nicht die gesamte Maßnahme zu gefährden, wurde in Abstimmung mit 61.20 nach Lösungen bzw. einem akzeptablen Kompromiss gesucht.

Wie im Protokoll vom 07.10.2021 vermerkt, wurde vereinbart, die Lücken zwischen den Basaltplatten an den beiden Rändern der Straße mit ebensolchen Platten zu schließen.

Dadurch wird eine plane Wegfläche erreicht. Auch soll der nördliche Streifen grundsätzlich freigehalten werden. Hierzu muss mit den Gewerbetreibenden gesprochen und um Einsicht geworben werden. Nötigenfalls müssen flankierende Maßnahmen des Ordnungsamtes erfolgen. Die Fahrradständer werden so positioniert, dass Räder nicht in diesen Weg hineinragen. Mindestens die Hälfte der Bänke wird mit Armlehnen ausgestattet.

Zudem wird die gesamte Maßnahme auch mit der Öffentlichkeit kommuniziert. Im Rahmen des Empowerments werden Passant*innen dadurch befähigt und ermutigt, ggfs. selbst in den Geschäften freundlich auf die notwendige Freihaltung des Wegstreifens hinzuweisen.

Mit den oben angesprochenen Planungen werden die Belange von Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeeinträchtigung im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

I.A. Icking/ Inklusionsbeauftragte

In einem weiteren Schritt sollen **Wohnstraßen** durch gezielte Bepflanzung, barrierefreie Überwege und **Spielgeräte aufgewertet** werden. Im Bereich Kleiner Driesch ist ein neuer kleiner Platz geplant. Im Bereich des Schulzentrums wird dann ein auch für Schüler*innen mit motorischem Förderbedarf ansprechendes Spielgerät aufgestellt.

Testat zu den Spielflächen:

V/ IN
25.09.2024

Ick / 3068
FB 61.20 – Bauleitplanung und Stadtgestaltung

Stellungnahme der Inklusionsbeauftragten zur Barrierefreiheit Hier: Maßnahmen „Bespielbare Stadt“ und „Spielplatz Am Mühlentor 36“ Plangebiet Rheindahlen-Mitte

Beide Förderprojekte sind Teile der Gesamtmaßnahme „Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vormals: Stadtumbau) – Mönchengladbach Rheindahlen-Mitte“. Vorrangiges Ziel ist, die Spiel- und Aufenthaltsqualität für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum attraktiver zu gestalten.

Die Beteiligung der Stabsstelle Inklusion fand innerhalb des Gremiums Ämterrunde und anhand von Planunterlagen statt. Zu den Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Bespielbare Stadt

Die „**Bespielbare Stadt**“ verteilt sich auf fünf Stationen, die gleichmäßig im inneren Stadtbereich Rheindahlens verteilt liegen:

- 1. Südwall Jugendfreizeitstätte St. Helena,**
- 2. Park nahe Peter-Beier-Platz,**
- 3. Stadtplatz Kleiner Driesch,**
- 4. Stadtplatz Am Wickrather Tor,**
- 5. Durchgang / LVR Förderschule**

Sie ermöglichen Einzelnutzung, laden aber auch zur Stadtteilerkundung ein. Die ausgewählten Örtlichkeiten, einschließlich Zuordnung und Auswahl der Geräte, scheinen sehr gelungen. Die unterschiedlichen Spielgeräte sind eine gute Mischung aus Bekanntem und Neuem. Die große Anlage in unmittelbarer Nähe der LVR-Förderschule, welche in besonderem Maße auch Kinder mit Beeinträchtigungen adressiert, ist sehr ansprechend.

Spielplatz Am Mühlentor 36

Die vorgesehenen Spielgeräte für den **Spielplatz Am Mühlentor** sind anregend und lassen kein Kind zurück – jedes wird etwas finden. Die Geräte sind vielfach nutzbar - anschauen, durchfahren oder sich sonst wie durch- oder drum herum zu bewegen, draufsetzen, drauflegen, wippen, sich hochziehen, auf verschiedene Höhen klettern oder stehen – vielerlei Bewegungsimpulse und Sinneseindrücke sind möglich. Die glatt gepflasterten Wege sind gut berollbar und verbinden die Spielbereiche auf dem Platz.

Es wird bestätigt, dass die Belange von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bzw. Behinderung berücksichtigt werden.

i.A.

Ingrid Icking/ Inklusionsbeauftragte

Die **Grünfläche Erkelenzer Straße/ Am Mühlentor** soll ökologisch aufgewertet werden. Die vorhandenen abkürzenden Trampelpfade sollen dabei aufgegriffen, und - trotz schmaler Wegführung wegen der Baumwurzeln - auch für Rollstuhlnutzende passierbar sein.

Mit der **barrierefreien Umgestaltung des Stadtkerns von Rheindahlen** leistet die Stadt einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Stadtentwicklung. Es entstehen durchgängig nutzbare, sichere und attraktiv gestaltete öffentliche Räume, die allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen offenstehen und die uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Allerdings finden geplante Einschränkungen für den Kfz-Verkehr (auch für den ruhenden) nicht uneingeschränkte Zustimmung.

6.3 Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Immer wieder werden Denkmalschutz und Barrierefreiheit scheinbar gegeneinandergestellt. Hierzu einige Anmerkungen:

Das Grundgesetz postuliert (u.a.):

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Das Grundgesetz regelt hingegen den eigentlichen Denkmalschutz nicht. Dieser wird auf Landesebene konkretisiert.

Die **Landesverfassung NRW** nimmt auf das Grundgesetz Bezug im **Artikel 4 (1)** „Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten **Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte** sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.“

Erst im **Artikel 18 (2)** stellt sie fest: „**Die Denkmäler** der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Die Menschenrechte stehen damit eindeutig über den Sachwerten und dürfen nicht für letztere eingeschränkt oder gar abgeschafft werden.

Daraus folgt aus Sicht der Inklusion: **Nicht die Barrierefreiheit hat sich an den Denkmalschutz anzupassen, sondern umgekehrt:** Es ist Auftrag, der mit dem Denkmalschutz beauftragten Institutionen, gemeinsam mit Fachleuten für Barrierefreiheit, Strategien und Methoden zu entwickeln, die

die weitere Nutzung durch alle Personengruppen ermöglichen. Nur so werden möglichst viele Denkmäler in die Moderne und damit in ihren dauerhaften Erhalt geführt werden können.

Dass Modernisierung und Denkmalschutz miteinander harmonisieren können, zeigt der gläserne Aufzugsanbau im Seitenbereich von Schloss Rheydt. Er steht schon seit Jahrzehnten und hat sich bewährt.

6.4 Infrastruktur für Menschen mit Seheinschränkung (z.B: DIN 32975, DIN 32981 + DIN 32984)

In Mönchengladbach besteht seit Jahrzehnten eine gute Vernetzung zwischen der Verwaltung und dem örtlichen Blinden- und Sehbehindertenverein/ BSV. Daher ist die Infrastruktur für diesen Personenkreis prinzipiell gut.

Das in unserer Stadt gebräuchliche **Regelwerk „Straßenbaudetails“** des Fachbereichs Straßenbau und Verkehrstechnik/ FB 66 z.B. **beinhaltet noch viele örtliche Sonderregelungen**. Allerdings befinden sich die Ansprüche an die Barrierefreiheit im steten Wandel und finden Eingang in verschiedene **(neuere) DIN-Normen**. Damit auch ortsunkundigen sehbehinderten Menschen eine selbstständige Orientierung möglich ist, werden die Straßenbaudetails **angepasst**.

Ein strittiger Punkt zwischen Fachplanung und Betroffenenverbänden ist die konkrete Umsetzung der „**kontrastreichen Gestaltung**“. Theoretisch einfach und sogar **physikalisch messbar**: Dunkel auf hellem Untergrund und hell auf dunklem Untergrund.

Mehr hier: [DIN 32975 - Kontraste im öffentlichen Raum](#)

Aber die Praxis offenbart Tücken: **Weißer Markierungen z.B. kontrastieren** im Neuzustand sehr gut mit vielen Untergründen, verschmutzen aber schnell oder tragen sich ab und verlieren dadurch den Kontrast. Dunkle Bodenbeläge erhitzen die Straßen und sollen nicht mehr verwendet werden. Aber wie gut erkennbar sind dunkle Leitlinien auf hellerem Untergrund, wenn die Linien durch die Sonne verblassen?

Im dämmerigen Licht nahezu **unsichtbar wirken** die **niedrigen, grau gehaltenen** Poller, die an diversen Stellen im Stadtgebiet zur Eindämmung

unbefugten PKW-Verkehrs aufgestellt wurden. **Die Stabsstelle Inklusion hat bisher vergeblich eine bessere Sichtbarkeit gefordert.**

An manchen Stellen fehlen die **kontrastreichen Markierungen von Treppenstufen und/ oder eine gute Ausleuchtung**. Ein nachzubessernder Bereich ist z.B. die lange Treppe zwischen Gero-Weiher und Abtei. Hier verschwimmen die Stufen, insbesondere bei trübem Wetter. In **der Münsterbasilika** hingegen **sind etliche der schwarzen Stufen mit einer weißen Randmarkierung versehen**. Lobenswert, weil an anderer Stelle manchmal denkmalschutzrechtliche Bedenken stärker gewichtet werden als die Sicherheit der Nutzenden.

Im Innenbereich stylisch weiße Wände, weiße Türrahmen und weiße Türblätter? Weiße Sanitärfliesen, weiße Keramik und weiße WC-Brille? Glasflächen ohne jede Markierung? Spiegelnde Oberflächen? Für **sehschwache Personen fehlt da jede Orientierung**. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern kann auch gefährlich werden.

Dass die **angebliche Signalfarbe Rot** im schwächer werdenden Licht und für Menschen mit allgemeiner Sehschwäche oder auch mit Rot-Grün-Sehschwäche **als Grau erscheint** bzw. verschwimmt, **Gelb hingegen dann immer noch leuchtet**, ist vielfach zu wenig bekannt. Die NEW hat es – nach Anregung der Betroffenenvertretung – erkannt und auch die Innenausstattung ihrer neuen Busse mittlerweile farblich angepasst.

Ansagen in den Bussen werden im „**Zwei-Sinne-Prinzip**“ **optisch und akustisch** angeboten.

Im Außenbereich sind die Bushaltestellen-Schilder weiß mit gelben Umrahmungen versehen und dadurch gut erkennbar. Leider gibt es nicht überall Anlagen für elektronische Fahrauskünfte.

In enger Absprache mit der Stabsstelle Inklusion und der AG Barrierefrei werden mehr und mehr **Lichtsignalanlagen (LSA)** - also **Ampeln** - umgerüstet und mit Tastern **und** akustischem Richtungssignal ausgestattet.

In der Nähe von größeren Sonderbauten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und an Straßen, in denen Betroffene wohnen, ist die **Komplettausstattung** nahezu 100-prozentig.

Mehr hier: [DIN 32981 taktile und akustische Signalgeber](#)

Auch gelang es, die Mags dahingehend zu sensibilisieren, die früher direkt unter den Blindentastern angebrachten Mülleimer tiefer zu befestigen.

Erstmalig werden am neuen **ZOB/ Zentralen Omnibusbahnhof Europa-platz Dunkelampeln installiert**. Nur auf Tasterdruck schalten sie für Fußgänger*innen grün. Sie sichern den Weg zwischen Haupteingang Hauptbahnhof, Mittelinsel ZOB und Haus Westland/ 19 Häuser sowie den Weg zwischen Hauptaustgang Hauptbahnhof und Vituscenter.

Die **Taster der Dunkelampeln wurden mit LOC.id** ausgestattet: Dieses nimmt per Bluetooth über die **RTB LOC.id App** (für iOS und/ oder Android) Kontakt zum Handynutzenden auf und erhöht dann die Lautstärke ihres Auffinde-Tons und ihres Richtungsgeber-Tons. Die App ist vielen sehbehinderten Menschen bekannt – sie **warnt z.B., wenn E-Roller in der Nähe sind**.

Wird das Fußgängergrün nicht benötigt, bleiben die Ampeln dunkel.

Der zuständige Ingenieur teilt dazu mit: „Die Dunkel LSA (Einschub der Berichterstatterin: Lichtsignalanlage/ Ampel) wird mit Rot - Gelb - Dunkel Signalen für die Busse und mit Rot - Grün Signalen für die Fußgänger ausgestattet. Im Grundzustand sind die Bussignale dunkel und die Fußgänger-signale deaktiviert. Bei Anforderung an einer Furt wird das Fußgängersignal auf Rot und die Bussignale auf Gelb geschaltet. Nach Ablauf der Gelbzeit der Busse und der Zwischenzeiten wird auf Rot geschaltet und die Fußgänger erhalten Grün. Diese Umschaltung dauert im Idealfall 6 Sekunden. Falls gerade ein Bus in der unmittelbaren Annäherung auf die Furt ist, wird es dem Bus noch ermöglicht, die Furt zu passieren, damit er keine Vollbremsung machen muss. Nach Ablauf des Fußgängergrüns, das ein komplettes Überqueren der Kfz-Fahrbahn ermöglicht, werden die Fußgängersignale wieder auf Rot gestellt. Jetzt laufen die Fußgängerzwischenzeiten ab. Anschließend wird die gesamte Furt für Fußgänger und Busse wieder auf Dunkel geschaltet. Der Abstand, der zwischen zwei Fußgängerfreigaben liegt, wird parametrierbar sein. In der Praxis wird dann ermittelt wie hoch der Zeitwert sein muss. Auch die Verlängerung der Dunkelschaltung vor der Fußgängerfreigabe wird über einen Parameter einstellbar sein. Bedeutet für uns einen gewissen Aufwand bei der Inbetriebnahme.“

Auch hier werden die Mitwirkenden der AG Barrierefrei ihre Expertise einbringen. Überhaupt ist es ihrer Hartnäckigkeit zu verdanken, dass diese Ampeln eingebaut wurden. Nach ursprünglichen Berechnungen des Planungsbüros schien diesem die Sicherheit aller Fußgänger*innen auch ohne Ampeln gewährleistet, denn außer Bussen und Taxen wird es keinen KFZ-Verkehr mehr auf dem ZOB geben.

Die Stabsstelle Inklusion ist erfreut über diese Dunkelampeln, denn der Europaplatz ist ein wichtiger Kreuzungspunkt, um Stadtteile und POIs zu verbinden. Er **wird auch von Senior*innen, Schüler*innen jeden Alters und Familien stark frequentiert.**

Zu Bodenindikatoren/ Blindenleitlinien wurde im Text bereits etliches ausgeführt.

Mehr dazu: [DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum](#)

Schritte zum inklusiven Kommunikationsdesign

Schriftarten müssen serifenfrei – also möglichst gradlinig sein. Verdana und die bei Behörden gebräuchliche Schriftform Arial z.B. sind **gut lesbar**. Die Schriftzeichen dürfen nicht zu klein sein und müssen **mit dem Untergrund gut kontrastieren**. Sehbehinderte Menschen können **gelbe Schrift auf schwarzem** oder dunkelblauem **Untergrund** oft besser lesen als schwarz auf weiß.

Die **auf tastbaren Punkten basierende Brailleschrift** – mittlerweile von der Deutschen UNESCO-Kommission als (immaterielles) Kulturerbe gewürdigt – können jüngere erblindende oder blinde Menschen meist gut erlernen und anwenden. Hier befähigen die entsprechenden Schulen oder Berufsförderwerke. Blindheit ist aber sehr viel häufiger auf **Alterserkrankungen** zurückzuführen. Diesem Personenkreis fällt das Erlernen der Brailleschrift in der Regel schwerer. Sie **profitieren eher, wenn Buchstaben etwas größer und in 3D ausgeführt werden**. Beide Schriftformen finden sich daher häufig auf Reliefs bzw. Hinweistafeln, Aufzügen oder Treppengeländern.

Mehr dazu: [leserlich.info](#) des Dt. Blinden- und Sehbehindertenverband

7. Querschnittsaufgabe Inklusion

Die Transformation einer hochtechnisierten Leistungsgesellschaft, die den Wettbewerb favorisiert, die polarisierend in stärker und schwächer einstuft, zu einem inklusiven Gemeinwesen, welches die Akzeptanz von Vielfalt als normativen Wert anerkennt, ist ein ständiger Prozess.

In diesem sind auch Rückschläge zu verkraften, wie die niederträchtigen Anschläge auf mehrere Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Vorfeld der Bundestagswahl 2025. Durch beherztes Zusammenstehen der Stadtgesellschaft werden rechtsradikale Kräfte in unserer Stadt eingedämmt. Der Slogan „**Gemeinsam. Vielfalt. MÖNCHENGLADBACH**“ **wird in unserer Stadt gelebt.**

Die Aufgaben der Inklusionsbeauftragten sind so vielfältig wie die Gesellschaft, die durch die Inklusion verändert wird. Daher kann und darf die Stabsstelle Inklusion nicht als Einzelkämpferin agieren. Sie kann auch nicht in jedem Bereich Expertin sein. Sie ist Multiplikatorin und Bindeglied zwischen Betroffenen, Verwaltung und Institutionen. Kennzeichnend sind gute Kooperations- und Netzwerkstrukturen. Besondere Bedeutung haben die echte Begegnung und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Betroffenen und ihren Verbänden bzw. Selbsthilfeorganisationen sowie die Mitwirkung in Planungs- und Durchführungsprozessen.

Als Querschnittsaufgabe hat die Inklusionsbeauftragte ein möglichst umfassendes Wissen über Strukturen vorzuhalten, um den Fokus auf inklusives Denken und Handeln zu lenken und um (gemeinsam) zu Gesamtlösungen zu kommen. Dieses entbindet die einzelnen Bereiche, Dezernate, Organisationen aber nicht von ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Behindertengleichstellung in den von ihnen verantworteten Bereichen.

Verwaltungsübergreifend findet konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe statt. Mit dem technischen und dem sozialen Dezernat gibt es die meisten gemeinsamen Themen, mit dem Finanzbereich die wenigsten.

Dieses ist der achte und letzte Bericht unter der Leitung der ersten Inklusionsbeauftragten der Stadt. Ingrid Icking wird im 40. Jahr ihrer Tätigkeit als Sozialarbeiterin für die Stadtverwaltung Mönchengladbach -

davon insgesamt 26 Jahre im Bereich Menschen mit Behinderung, einschließlich 13 Jahre als Inklusionsbeauftragte - im Juli 2026 in den Ruhestand verabschiedet. **Durch die konstante Mitwirkung der Architektin Nicole Dierkes-Bludau seit 2013 und die Einarbeitung der Diplom-Pädagogin Jelena Milenovic seit August 2024 wird der Übergang gut vorbereitet.**

Daher soll es weiterhin heißen:

Stabsstelle Inklusion – ein Erfolgsmodell!!



Stadt Mönchengladbach

Dezernat V - Stabsstelle
Inklusion

Ingrid Icking - Inklusionsbeauftragte
Im Gebäude des Fachbereichs Gesundheit
Am Steinberg 55 - 41061 Mönchengladbach
Telefon 02161 25-3068
Mail inklusionsbeauftragte@moenchengladbach.de

Titelfoto: stock.adobe.com

Gestaltung:
Dezernat I - Stabsstelle Presse und Kommunikation
- Visuelle Kommunikation -

Druck:
Dezernat I - Fachbereich Organisation und IT
- Hausdruckerei -

© Stadt Mönchengladbach, November 2025

Vorlagen-Nr. 0060/XI

BERICHT DER INKLUSIONSBEAUFTRAGTEN ZUM 27.11.2025

Hintergrund / Auftrag / 2-jährlicher Bericht

Der damalige Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (ASGS) hat am 18.06.2013 beschlossen: Die Stadtverwaltung soll jedes Jahr berichten, wie die Arbeit für Inklusion in Mönchengladbach läuft. Der erste Bericht war im September 2013.

Seit 2015 gilt: Es reicht, alle zwei Jahre zu berichten. Im Jahr 2017 gab es einen großen Bericht. Darin stand, was in der Stadt, in der Verwaltung und in der Stabsstelle Inklusion schon alles gemacht wurde. Danach wurde entschieden: Künftig sollen einzelne Themen genauer erklärt werden.

Der Bericht 2025 beschäftigt sich mit diesen Themen:

- Wer hat Anspruch auf Barrierefreiheit?
- Wie werden Barrieren in der Kommunikation – auch im Internet abgebaut?
- Wie werden Barrieren in Gebäuden, Straßen und auf Plätzen abgebaut?

Diese Themen sind wichtig, damit alle Menschen gleichberechtigt am Leben in der Stadt teilhaben können. Wir bedanken uns bei allen, die daran mitarbeiten.

Nur gemeinsam kommen wir dem Ziel näher:

**Mönchengladbach Barrierefrei
Zugang öffnen – Teilhabe sichern**

Dies ist der achte und letzte Bericht von Ingrid Icking, der ersten Inklusionsbeauftragten von Mönchengladbach. Im Sommer 2026 übernimmt eine jüngere Person die Aufgabe.

i.A.

Ingrid Icking
Inklusionsbeauftragte

Sebastian Dreyer
Beigeordneter

Mehr Infos zur
Stabsstelle Inklusion

